

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 75

vom 30. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. S c h u m p e t e r und S t ö c k l e r, sowie Unterstaatssekretär P f l ü g l.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 2 und 5: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. R e d i n g e r und Sektionsrat Dr. W i l f l i n g; und
zu Punkt 2: vom Staatsamt für Heerwesen Militär-Oberintendant L a n z e n d ö r f e r.

Vorsitzender: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 17.30.

Reinschrift (13 Seiten) mit streng vertraulichem Anhang über Munitionslieferungen an die tschecho-slowakische Regierung (nur Konzept), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO, beiliegend sämtliche Beilagendoubletten sowie das Übereinkommen der d.ö. und der polnischen Regierung aus Anlass der in Deutschösterreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen (6 Seiten)

Inhalt:

- 1.) Vollzugsanweisung, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.
- 2.) Militärpensionsgesetz.
- 3.) Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend das Dienstehkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

- 4.) Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.
- 5.) Auszahlung der staatlichen Pensionen.
- 6.) Errichtung von Betrieben für die Virginierzigarren-Erzeugung.
- 7.) Vollzugsanweisung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes.
- 8.) Bestallungsdiplome der d. ö. Konsularvertreter im Auslande.
- 9.) Aufnahme eines Hypothekar-Darlehens durch das Stift St. Peter in Salzburg.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 Entwurf des Militärpensionsgesetzes samt Erläuterungen (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurfs der prov. steiermärkischen Landesregierung über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug des Staatsamtes des Inneren Zl. 17.604/19 für den Vortrag im Kabinettsrat über den Gesetzesbeschluss der prov. steiermärkischen Landesversammlung über die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen (2 Seiten)

Beilage 1 zu Punkt 5 betr. Bericht des SC Dr. Grimm/StA f. Finanzen über die Frage der Auszahlung staatlicher Pensionen (9 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Stellungnahme des HR Ganglbauer zu Pensionsfragen in der Sitzung der von der Gesandtenkonferenz zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Errichtung von Betrieben für die Virginierzigarrenerzeugung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 Antrag des Staatsamtes für Äußeres für die Bestallungsdiplome der d.ö. Konsularvertreter im Ausland (2 Seiten, gedruckt, Formblatt 2. Seite dreifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag Zl. 9917/Abt. 1 des UStSkr. für Kultus auf Aufnahme eines

Hypothekendarlehens durch das Stift St. Peter in Salzburg (1 Seite)

Beilage (streng vertraulich) zum streng vertraulichen Anhang betr. tel. Mitteilung des Legationsrates Seidler über die Forderung des Oberst Lenoble der französischen Mission nach einer dringenden Munitionslieferung an die tschechoslowakische Regierung (1 Seite)

1.

Vollzugsanweisung, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die vom Staatsamte für Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsgütern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Land- und Forstwirtschaft erlassene Vollzugsanweisung vom 22. Mai 1919, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien, gemäß § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1919, St.G.B1. Nr. 277 , der Nationalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen zu dürfen.

2.

Militärpensionsgesetz.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, mit dem die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird (Militärpensionsgesetz) einbringen zu dürfen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes gibt sodann Militär- Oberintendant L a n z e n d ö r f e r eingehende Aufklärungen, woraus Sektionschef Dr. G r i m m dagegen Stellung nimmt, dass der Entwurf vielfach eine Gleichstellung der Militär- und Zivilpensionisten, u.zw. zu Ungunsten der letzteren, vermissen lasse. Da der Kabinettsrat sich bereits wiederholt - auch der Staatssekretär für Heerwesen - zu der Auffassung bekannt habe, dass in allen Fragen der Gebührenbehandlung stets eine Gleichstellung zwischen Militärpersonen und Zivilangestellten anzustreben sei, müsse die Finanzverwaltung dagegen Einspruch erheben, dass dieser Forderung im vorliegenden Falle nicht Rechnung getragen erscheine, zumal eine derartige Ungleichmäßigkeit naturgemäß wieder auf Seiten der Zivilstaatsangestellten neuerliche Forderungen auslösen würde. Demgemäß beantrage er im § 8 des Entwurfes folgende Ergänzung als 2. Absatz anzufügen: „Weiters darf die Summe der Pension und der den Militärpensionisten nach den jeweils bestehenden Vorschriften zukommenden

Teuerungsaushilfe bei den in einer Rangsklasse eingereichten Militärgagisten den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe eines Zivilstaatsbeamten nicht übersteigen, der die gleiche Gesamtdienstzeit und die gleiche Dienstzeit in der Rangsklasse bzw. mit den Bezügen jener Rangsklasse ausweist, die der Rangsklasse des Militärgagisten gleichkommt. Um den anfälligen Mehrbetrag ist die militärische Teuerungsaushilfe zu kürzen. Die Durchführung des gleichen Grundsatzes bei den übrigen Militärpersonen bleibt der Regelung durch Vollzugsanweisung vorbehalten.“

Nachdem auf die hiegegen vorgebrachten Einwendungen des Referenten des St. A. f. Heerwesen vom Ministerialrate Dr. R e d i n g e r und Sektionsrate Dr. W i l f l i n g erwidert worden war und noch der Vorsitzende, ferner Unterstaatssekretär Dr. W a i s s und Staatssekretär P a u l zum Gegenstande gesprochen hatten, veranlasst der Vorsitzende über den Zusatzantrag des Staatsamtes für Finanzen eine Probeabstimmung, wobei sich sämtliche Kabinettsmitglieder mit Ausnahme des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s für die Aufnahme der beantragten Ergänzung des § 8 aussprechen.

Der Vorsitzende entscheidet sohin im Sinne des Antrages des Sektionschefs Dr. G r i m m.

Der Passung der übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes stimmt der Kabinettsrat zu und erteilt dem Unterstaatssekretär Dr. W a i s s die erbetene Ermächtigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage.

3.

*Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend das
Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den
Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die prov. Landesversammlung in Steiermark am 29. April d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, beschlossen habe. Der sprechende Unterstaatssekretär stellt den Antrag, ihn zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen, gleichzeitig jedoch die Landesregierung einladen zu dürfen, einige formelle textliche Änderungen beim Landesrat zwecks Weiterleitung an die Landesversammlung in Anregung zu bringen, worauf das dementsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht wieder vorzulegen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.*Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die prov. Landesversammlung in Steiermark ein Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen, beschlossen habe; während bisher zur Neueinführung von Gemeindeabgaben der erwähnten Art in jedem Falle ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluss erforderlich war, soll nunmehr die Bewilligung zur Einhebung solcher Abgaben dem Landesrate zustehen. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sei nichts einzuwenden.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtigt daher im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gegen diesen Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

5.*Auszahlung der staatlichen Pensionen.*

Sektionschef Dr. G r i m m erstattet in der Frage der Auszahlung der staatlichen Pensionen den diesem Protokolle als Beilage angeschlossenen Bericht.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

6.*Errichtung von Betrieben für die Virginierzigarren-Erzeugung.*

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass die Erweiterung der Virginierzigarren-Erzeugung infolge Steigerung des Bedarfes an dieser Zigarrensorte aus staatsfinanziellen Gründen dringend geboten erscheine. Angesichts der Unmöglichkeit, für die prov. Unterbringung eines Virginiererzeugungsbetriebes ein entsprechendes Mietobjekt ausfindig zu machen, habe sich die Monopolsverwaltung mit der öst. Immobilienbank A.G. behufs Ausführung eines Neubaues in Verbindung gesetzt und bereits ein entsprechendes Anbot erhalten. Hienach würde der Bau, welcher inkl. der Kosten für die Erwerbung des Grundes laut beiläufiger Schätzung mit rund 18.2 Millionen Kronen veranschlagt ist und in Stein a/d. D. aufgeführt werden soll, auf Rechnung des Bankinstitutes hergestellt und sodann der Regieverwaltung unkündbar in Miete gegeben werden.

Der Mietzins für die auf eine Frist von 40 Jahren in Aussicht genommene Bestandnahme werde derart berechnet werden, dass der Bank behufs Tilgung des aufzunehmenden Anlagekapitales ein lastenfreier Betrag von 6'975% des verwendeten Kapitales verbleibt. Zur Deckung der Regieauslagen werde lediglich für die ersten fünfzehn Jahre $\frac{1}{4}$ % des jeweils noch nicht amortisierten Baukapitals in Rechnung gestellt werden. In dem unter Mitwirkung der n. ö. Finanzprokurator abzuschließenden Mietverträge werde sich die Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, die Realität zu jedem beliebigen Zeitpunkte um den Betrag des noch nicht amortisierten Kapitales zu erwerben; des weiteren hat die Bank auch das Zugeständnis gemacht, dass sich der Staat innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Abschluss des Mietvertrages noch entschließen könne, die Bauaktion selbständig zu finanzieren.

Der sprechende Vertreter des Staatsamtes für Finanzen stellte abschließend den Antrag, der Kabinettsrat wolle der Durchführung der von der Finanzverwaltung in Aussicht genommenen Bauaktion zustimmen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k ersucht, in das mit der Immobilienbank abzuschließende Übereinkommen noch Bestimmungen des Inhalts aufzunehmen, das dem Ärar als vorläufigen Inbestandnehmer und zukünftigen Besitzer eine wirksame Einflussnahme auf die sachgemäße Bauausführung und auf die möglichste Einschränkung des von ihm zu verzinsenden und zu tilgenden Baukapitals gewahrt bleibt. Dem Ärar werde sonach eine überwachende und entscheidende Mitwirkung bei den stets im Wege der (ev. beschränkten) Konkurrenz erfolgenden Vergebungen, bei der Überwachung der Bauausführung, der Überprüfung der Rechnungen und schließlich die Kollaudierung des fertigen Baues vorzubehalten sein. Zu diesem Zwecke werde eine ständige örtliche Bauaussicht (etwa durch ein technisches sachverständiges Organ der Tabakregie) und eventuell eine periodische Baukontrolle und schließliche Kollaudierung, etwa durch ein Organ des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, erforderlich, sein. In gleicher Weise müsste der staatlichen Bauverwaltung ein entscheidender Einfluss auf die Wahl und Erwerbungsmodalitäten des Bauplatzes, weiters die Prüfung und Genehmigung des Projektes, sowie die Art seiner Beschaffung gewahrt bleiben. Wegen der einzelnen in Betracht kommenden technischen Momente werde schließlich auch der Abschluss des Transaktionsvertrages mit der Immobilienbank im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erfolgen müssen.

Der Kabinettsrat stimmt dem Antrage des Sektionschefs Dr. G r i m m sowie dem Zusatzantrage des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k zu.

7.*Vollzugsanweisung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsgütern, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes.

8.*Bestallungsdiplome der d. ö. Konsularvertreter im Auslande.*

Staatssekretär Dr. B a u e r führt aus, dass ein großer Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Laufe der Monate Februar bis April aufgelassen werden musste, da die Nationalstaaten, die für deren Belassung erforderliche Valuta nicht beistellten, somit die Erhaltung dieser Ämter dem deutschösterreichischen Fiskus zur Last gefallen wäre. Andererseits habe sich im Hinblick auf den Schutz der Interessen der zahlreichen im Deutschen Reiche wohnhaften deutschösterreichischer Staatsbürger die unabweisliche und dringende Notwendigkeit ergeben, in der Mehrzahl der Städte im Deutschen Reiche, wo österreichisch-ungarische Konsularämter bestanden, unverzüglich deutschösterreichische Konsularämter zu errichten. Dieselben wurden auch bereits am 1. Mai d. J. deaktiviert. Der bisherigen, von allen Staaten beobachteten Gepflogenheit entsprechend, empfehle es sich nunmehr, die neuernannten deutschösterreichischen Konsularvertreter mit Bestallungsdiplomen zu versehen und auf letztere das Exequatur der Regierung, bei welcher dieselben beglaubigt sind, einzuholen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich demgemäß die Zustimmung des Kabinettsrates, dem Präsidenten der Nationalversammlung den Entwurf eines solchen Bestallungsdiplomes (vgl. Protokollsbeilage 2) zur Genehmigung unterbreiten zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.*Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Stift St. Peter in Salzburg.*

Unterstaatssekretar M i k l a s führt aus, dass das Stift St. Peter in Salzburg im Laufe der Jahre 1914 bis 1918 mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Behörden österreichische Kriegsanleihen und deutschösterreichische Staatsanleihe im Nominalwerte

von zusammen 3,110.000 K gezeichnet und zu diesem Zwecke bei einem Salzburger Bankhause eine Lombardschuld im Betrage von 2,873.334 K 93 h aufgenommen habe.

Diese Schuld soll nunmehr in ein Hypothekendarlehen im Nominalbetrage der gezeichneten Anleihen, d. i. im Betrage von 3,110.000 K, das die Salzburger Landeshypothekenanstalt dem Stifte zu gewahren bereit ist, konvertiert werden. Die aufzunehmende Hypothekarschuld wäre mit 4% zu verzinsen und in öligen Annuitäten in 54 ½ Jahren rückzuzahlen. Zur Sicherstellung dieser Schuld soll der in der Umgebung der Stadt Salzburg gelegene stiftliche Realbesitz als Pfand bestellt werden.

Das Hypothekendarlehen könne augenblicklich al pari beschafft werden, wes halb auch infolge der niedrigeren Verzinsung der Zinsdienst für das Stift gegenüber den derzeit zu bezahlenden Lombardschuldzinsen per 143.667 K auf 124.400 K, somit um den Betrag von 19.267 K jährlich verringern würde.

Da sonach das geplante Rechtsgeschäft für das Stift vorteilhaft erscheine, erbitte der sprechende Unterstaatssekretär - bei vorliegender Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates in Salzburg und in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Landesregierung - die Ermächtigung des Kabinettsrates, im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, zur Aufnahme des vorerwähnten Darlehens im Betrage von 3,110.000 K durch das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg bei der Salzburger Landeshypothekenanstalt sowie zur Pfandbestellung des dem Stifte gehörenden Realbesitzes in der Umgebung der Stadt Salzburg die staatsbehördliche Genehmigung erteilen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KBR 75, 30. Mai 1919, Stenogramm A]

Nr. 75, 30. /5., 3¼.

[Entschuldigt]: Schumpeter, Stöckler, Deutsch, Pflügl.

1.

[Fink]: Vollzugsanweisung Nationalversammlung.
Zur Kenntnis genommen.

2.

[Zugezogen]: Wilfling, Ministerialrat Redinger, Oberintendant Lanzendörfer.

[Lanzendörfer]: Militärversorgungsgesetz. Bespricht die Details des Entwurfes.

Grimm: Die Darstellung des Vorredners verhüllt manches Wichtige. Die Staatsbeamten werden mit den gleichen Forderungen kommen. Auch der frühere Kabinettsrat hat sich stets auf die Grundlage gestellt der Gleichstellung von Zivil- und Militär[pensionisten]. Deutsch selbst einverstanden mit der Gleichstellung. Bittet, nicht dem Drängen der Militärverwaltung [nachzugeben und] jetzt ein Gesetz zu beschließen, das eine Ungleichheit beinhaltet zwischen Militär- und Zivil[pensionisten], die wieder eine spätere Neubehandlung notwendig erweisen würde.

Vorschlag, die Gesamtsumme der normalmäßigen Pension und der Teuerungszulage. In dieser Beziehung soll die Gleichstellung erzielt werden (eventuell Kürzung der Teuerungszulage).

Redinger: Zusatz zu § 8 des Gesetzesentwurfes: Weiters darf die Summe der Pension

Lanzendörfer: Sucht Grimm zu entkräften.

Wilfling: -.

Waiss: -.

Fink: -.

Paul: -.

Fink: Probeabstimmung - einstimmig.

Paul: Deput.[ation] bei Grimm, daß die Sache jetzt zur Beratung kommt. Das ist schon der dritte Fall.

Waiss: Seit Tagen werden wir bestürmt. Zur Beruhigung der Dep.[utation] vor Präsidenten und Vizekanzler.

Grimm: Zu § 1 betreffend deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft hat sich das Staatsamt des Inneren eine kleine Änderung vorbehalten.

Gegenstand erledigt.

3.

Glöckel: Dienst Einkommen.

Angenommen.

4.

Eldersch: -.

Genehmigt.

5.

Grimm: Staatliche Pensionen. Erläutert das Material. Infolge der Postverhältnisse und aus anderen Gründen sind diese Karten vielfach in Verlust geraten. Wiederholt Klage eingelaufen. Das Staatsamt für Finanzen [hat sich] zunächst bereit erklärt, aus deutsch-österreichischen Mitteln vorschußweise diese Pensionsparteien, die in Vorschreibung stehen und deren Karten noch nicht eingelangt sind, weiter zu zahlen.

Wir haben beschlossen, daß wir vorbehaltlich der künftigen Aufteilung alle Personen, bezüglich deren die Pensionsbezüge nicht übernommen werden Zur Kenntnis genommen.

6.

Grimm: Virginiazigarren.

Zerdik: Bespricht die ziffernmäßigen Belange. Einige Ergänzungen des Vertrages mit der Immobilienbank, daß dem Ärar eine wirksame Überwachung der Ausführung -. Angenommen.

7.

Bauer: Starke Einbuße an Prestige, daß Verbindung mit Rußland möglich ...

Die Auslieferung von Waffen ist eine sehr bedenkliche Sache, Friedensvertrag (Deutschböhmen).

Der Redner schlägt vor, den Vorschlag abzulehnen und zu sagen, daß wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage sind, zumal die Sicherung von Klagenfurt durch die Entente nicht [gewährleistet] scheint. Den Cechen nicht, aber der Entente vielleicht: das hätte ein anderes Gesicht.

Bittet also um Genehmigung: Jedes Verlangen um Auslieferung an die Cechen glatt ablehnen, an die Entente aber auch Verwahrung einlegen, weil nach dem Waffenstillstandsvertrag nicht notwendig. Aber wenn Forderung, dann zurückweichen.

Ellenbogen: Welche Wirkungen hätte es, wenn man es der Entente überlassen würde, sich in unserem Weigerungsfall die Sachen selbst zu nehmen?

Zerdik: Vertrag mit Polen? Stimmt Bauer zu?

Löwenfeld: Wie sollen wir uns verhalten gegenüber der ungarischen Räterepublik?

Bauer: Was Polen anbelangt, so haben sie unseren Besitz im Naphta-Gebiet sequestriert (feindlicher Akt); auch etw.[aigen] polnischen Forderungen gegenüber wäre unter Hinweis auf diesen feindlichen Akt -.

Was die ungarische Frage [anbelangt]: wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß wir uns neutral verhalten. Etwas anderes [ist] die Nebenregierung. Da anerkennen wir nur diejenige Regierung, welche die faktische Gewalt hat.

Eine Truppenwerbung in Wien kann man nicht dulden.

8.

Hanusch: Vollzugsanweisung.

Genehmigt.

9.

Löwenfeld: Compromis mit den Ländern wegen Einreisebewilligung. Einige Länder haben auch aufgehoben ihre früheren Verfügungen. Hingegen sind zwei Verordnungen aus Tirol und - eingelangt. Frage, ist der Vizekanzler der Meinung, wer Stellung zu nehmen hat zu dieser Verordnung? Die Verfügung entspricht nicht dem Compromiss.

Fink: Meint, daß schon das Staatsamt für Volksernährung dagegen Stellung nehmen müßte. Halte dafür, daß ein energischer Mensch hingeschickt wird. Mündlich läßt sich die Sache leichter machen.

Löwenfeld: Salzburg hat eine spezielle Verordnung erlassen ohne uns zu verständigen. Das amtsärztliche Zeugnis (Wien) muß von dortigen Amtsärzten überprüft werden. Das geht nicht.

Fink: Jemand schicken und wenn in Tirol in Ordnung, dann weiterfahren nach Vorarlberg.

Ellenbogen: Schweizer Fall.

Angenommen.

10.

*Bauer: Deutsch-österreichische Konsulate.
Genehmigt.*

11.

*Miklas: Stift St. Peter.
Angenommen.*

½6 h.

*Kabinettsrat Dienstag, ab Früh bereit; telephonische Einladung.
Pers.[onal]-Sitzung Montag Abend ~~7h~~ ~~9h~~ 8h.
Nachtsitzung.*

[KBR 75, 30. Mai 1919, Stenogramm B]

75., 30. /5.

1.

[Fink]: Vollzugsanweisung geht an die Nationalversammlung.

2. *Militärpensionistengesetz.*

[Lanzendörfer]: Das Staatsamt für Finanzen will als Pensionsgrundlage nicht die letzten Aktiv-Bezüge der Militärpersonen, sondern die Aktiv-Bezüge des gleichrangigen Staatsangestellten nehmen.

Grimm: Es darf nur eine völlige Gleichstellung der Zivil- und Militär[pensionisten] geben. In diese eine Kategorie von Staatsangestellten wären eben schon gelegentlich des Militärpensiongesetzes die Militärs einzureihen.

Das Nächstrichtigste wäre, daß man die Versorgungsgenüsse abgesehen von den Teuerungszulagen vollkommen gleichstellt jenen der Staatsbeamten. Der Kabinettsrat soll jetzt nicht ein Gesetz beschließen, welches nicht [auf] eine vollkommene Gleichstellung zielt.

Vorschlag: Gleichstellung der Gesamtsumme der normalmäßigen Pension und der Teuerungszulage mit den Zivilangestellten. Nicht maßgebend kann hierbei aber die Gend.[armerie]-Zulage sein. Dann ist die Gleichstellung mit den Zivilangestellten gegeben. Um das zu erreichen haben wir verlangt, daß ein Passus in das Gesetz aufgenommen wird - § 8.

M.[inisterialrat] Redinger: Der Zusatz würde lauten: < >.

Lanzendörfer: -.

Wilfling: -.

Waiss: -.

Fink: -.

Paul: -.

*[Fink]: Probeabstimmung über Abänderungsantrag: Alles gegen Staatsamt für Heerwesen.
Es bleibt beim Antrag des Staatsamtes für Finanzen.*

Unwesentliche Abänderung im § 1 durch Staatskanzl.[-er/-lei].

Glöckel: Punkt 5, keine Vorstellung, textliche Änderungen. [Das] dementsprechend geänderte Gesetz wieder vorlegen.

Angenommen.

Eldersch: Punkt 7.

Angenommen.

Grimm: Auszahlung der staatlichen Pensionen.

Genehmigt.

Grimm: Virginier.

Zerdik: In das Übereinkommen mit der Immobilienbank werden als Bedingungen aufzunehmen sein, daß dem Ärar als vorläufigem Inbestandnehmer und zukünftigem Besitzer eine Einflußnahme auf die

Angenommen.

Bauer: Die ungarischen Truppen [erzielten] bei Miskolc wesentliche Erfolge, für die C.[echoslowakei] sehr mißlich. Die Entente ist hierüber in höchstem Maße beunruhigt wegen allfälliger Vorstöße der Ungarn bis an die gal.[izische] Grenze. Zusammenstoß mit den Russen, was -.

Die C.[echoslowakei] hat Munitionsmangel. Es erschienen Oberst Lenoble von der französischen Mission; 60.000 Art.[illerie]-Geschosse, die in Wöllersdorf liegen.

Ich habe geantwortet, daß wir wegen Kärnten sehr bedrängt sind; übrigens müsse der Kabinettsrat entscheiden. Heute [ist] Allizé bei mir erschienen mit derselben Sache.

Folgegebung sehr bedenklich in dem Moment, wo man weiß, daß Db.

[Deutschböhmen] und Sl. [Sudetenland] verloren.

Ich schlage daher vor, das Ansuchen abzulehnen zumal auch die Entente uns keine Unterstützung in Kärnten geben dürfte.

Was wird nun die Entente tun? Die Entente wird die Forderung erheben, die Munition einer interalliierten Kommission zu geben. Der Öffentlichkeit gegenüber wäre das schon eine Milderung.

Bitte um Ermächtigung, jedes Verlangen zur Auslieferung von Munition an die tschechoslowakische Regierung abzulehnen. Bei Aufforderung zur Lieferung an die Entente zwar Verwahrung einzulegen, wenn sie aber Druck ausüben, daß ich da zurückweiche. Eventuell Kompens.[ation].

Ellenbogen: Hätte es bedenkliche Wirkungen, wenn wir auch einem Druck nicht nachgeben würden und es der Entente überlassen würden, sich die Munition zu holen?

Bauer: Das kann ich nicht voraussagen.

Zerdik: Ein anderer Weg kann nicht eingeschlagen werden, schon wegen des Vorganges mit Polen.

Löwenfeld: Wie verhalten wir uns offiziell mit der ungarischen Räteregierung?

Bauer: Unser Naphta-Besitz in Boryslaw beschlagnahmt von den Polen.

Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß wir uns in den Kämpfen, welche die Ungarn führen, neutral verhalten. Etwas anderes ist unser Verhältnis zur Arader Gegenregierung. Wir anerkennen nur die Regierung, die die faktische Macht im Land hat.

Löwenfeld: Cunningham will hier Offiziere aus Ungarn hier sammeln und wenn er eine genügende Anzahl beisammen hat, so will er dann sagen, für die haben wir keine Lebensmittel, daher sollen sie abfahren.

Bauer: Truppenwerbungen können wir absolut nicht zugeben. Ich bitte um eine Notiz über dieses Gespräch.

Zerdik: Ein loyaler ?Beitrag.

Geheimprotokoll.

Punkt 8.

Hanusch: Vollzugsanweisung Invalidenentschädigungsgesetz.

Genehmigt.

Löwenfeld: Es wurde ein Kompromiß mit den Ländern wegen der Einreisebewilligung -. Es liegen Entwürfe von Tirol vor, der Kompromiß wird ~~nicht eingehalten~~ umgangen. Die Tiroler verlangen -. ~~Wer soll Stellung nehmen?~~ Anstelle der Einreisebewilligung jetzt Controllausweis. Wer soll Stellung nehmen?

Fink: Es soll das Staatsamt für Volksernährung jemand Energischen nach Innsbruck hinschicken und auch nach Bregenz.

Löwenfeld: Salzburg hat eine Spezialverordnung für Gastein erlassen. Durch unsere Nachtragsverordnung werden ja die Heilbäder nicht berührt. Nunmehr hat Salzburg angeordnet, daß eine Aufenthaltsbewilligung verlangt wird und daß das hiesige amtsärztliche Zeugnis vom dortigen Amtsarzt überprüft wird.

Fink: Es soll auch jemand nach Salzburg geschickt werden.

Bauer: Punkt 4a.

Genehmigt.

Miklas: St. Peter.

Genehmigt.

½6 h.

Montag 8h, Personalsitzung.

Streng vertraulicher A n h a n g
zum Kabinettsprotokoll Nr. 75 vom 30. Mai 1919.

Lieferung von Munitionssorten an die tschecho-slowakische Regierung.

Staatssekretär Dr. B a u e r
teilt mit, daß Oberst L e n o b l e
der französischen Mission im Staatsamt
für Aeüßeres erschienen sei und drin-
gend die Lieferung folgender Munitions-
sorten an die tschechoslowakische Re-
gierung verlangt habe: 15.000 Granaten
und 15.000 Schrapnellg zu 8 cm; 10.000
Granaten und 10.000 Schrapnellg zu
10 cm; 5.000 Granaten und 5.000 Schrap-
nelle zu 15 cm.

Dieses Verlangen sei auch heute
vom französischen Gesandten A l i z é
beim sprechenden Staatssekretär münd-
lich erneuert worden. Redner halte die
Auslieferung von Waffen an die Tschecho-
Slowaken im gegenwärtigen Augenblicke,
in dem man wohl mit dem Verluste Deutsch-
böhmens und Sudetenlands rechnen müsse,
für äußerst bedenklich. Er schlage da-
her vor, ihn zu ermächtigen, das Ansuchen
abzulehnen, zumal die Entente auch uns
in den Kärntner-Kämpfen keine Unter-
stützung angedeihen lasse. Es sei

./.



selbstverständlich möglich, daß uns die Entente, so wie in ^{Wien} ~~allen~~ anderen Dingen (Bilderraub), auch hier zum Nachgeben ^{Zwingen} ~~verhalten~~ werde, und zwar voraussichtlich auf dem Wege, daß sie die Forderung erheben werde, die Munition einer interalliierten Kommission auszufolgen. Für diesen Fall würde der sprechende Staatssekretär, die Ermächtigung des Kabinettsrates vorausgesetzt, unter Hinweis darauf, daß wir die diesbezüglichen Bedingungen des Waffenstillstandsübereinkommens bereits erfüllt hätten, Verwahrung einlegen und nur unter dem Drucke der Zwangslage dem Diktate der Entente Folge geben. Eventuell angebotene Kompensationen würden nicht zurückzuweisen sein, eine Forderung nach solchen ^{wäre} ~~aber~~/nicht zu erheben.

Der Kabinettsrat billigt die vom Staatssekretär Dr. Bauer in dieser Frage in Aussicht genommene Stellungnahme.

Auf eine Anfrage des Staatssekretärs Dr. Lewenfeld-Ruß über das regierungsseitig zu beobachtende Verhalten gegenüber der ungarischen Räterepublik erwidert Staatssekretär Dr. Bauer, daß sich das Staatsamt für Aeußeres in den kriegerischen Verwicklungen der Räteregierung

neutral verhalte. Was das Verhältnis
zur Arader Gegenregierung anbelange,
so erkenne das Außenamt [↑] diejenige Re-
gierung in Ungarn augenblicklich an,
welche im faktischen Besitze der Gewalt
im Lande sei.



U e b e r e i n k o m m e n

der d.ö. und der polnischen Regierung aus Anlass der in Deutsch-
österreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen
Maßnahmen.

Artikel I.

Die d.ö. und die polnische Regierung erklären, dass im Gebiete ihrer Staaten gelegenes Privateigentum, andere dingliche und persönliche Rechte und sonstige Interessen der Staatsangehörigen des anderen Teiles gleich den der eigenen Staatsangehörigen anerkannt und vor jeder Verletzung geschützt sein sollen. Die beiderseitigen Staatsangehörigen sollen dahin in der freien Verfügung über ihr im Gebiete des anderen Teiles gelegenes Vermögen und in den Genuss ihrer bezüglichen Rechte keinerlei einschränkende Verfügungen unterworfen sein, insoweit solche nicht auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten. Insbesondere wird auch eine Staatsaufsicht über Unternehmungen der Angehörigen des anderen Teiles oder von Gesellschaften, die im Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz haben, keinen anderen Charakter tragen, als eine solche Staatsaufsicht, die über Unternehmungen der gleichen Art der eigenen Angehörigen bzw. eigenen Gesellschaften eingeführt ist. Gegen eine temporäre Staatsaufsicht aus militärischen Rücksichten wird nichts eingewendet.



Artikel II.

Hinsichtlich der Behandlung der polnischen Staatsangehörigen und der Gesellschaften und juristischen Personen, die in der polnischen Republik ihren Sitz haben, anlässlich der zur Vorbereitung der Vermögensabgabe in Deutschösterreich getroffenen Maßnahmen, hat Folgendes zu gelten:

§ 1.

Die Sperrn von Einlagen, Guthaben, Wertpapierdepots und Schrankfächern werden nach Anmeldung ohne jede Rückbehaltung aufgehoben, hinsichtlich solcher Vermögensschaften die

1. polnischen Staatsangehörigen gehören, die seit 22. Dezember 1918 weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthalt in Deutschösterreich haben unter der Voraussetzung, dass sie seit 15. Juli 1914 hierlands keine die Erwerbsteuerverpflicht begründende Erwerbstätigkeit entfaltet haben.

2. polnischen Staatsangehörigen gehören, die nach dem 15. Juli 1914 unter Aufrechterhaltung ihres auswärtigen Wohnsitzes dauernden Aufenthalt in Deutschösterreich genommen haben, auch wenn sie sich daselbst nach dem 22. Dezember 1918 aufgehalten haben, bzw. noch aufhalten, unter der gleichen Voraussetzung.

3. polnischen Staatsangehörigen gehören, die bis zur Auflösung des österr. Staates als öffentliche (Staats- oder Hof-) Beamte, Offiziere oder als Mitglieder der Reichsvertretung im Gebiete Deutsch-

Österreichs fungiert und wegen dieser Funktion hier ihren Wohnsitz genommen haben, auch wenn sie sich, weil sie noch nicht in der Lage waren ihren Wohnsitz in ihren Heimatstaat zu verlegen, jetzt noch hier aufhalten, unter der Voraussetzung, dass sie hier keine die Erwerbsteuerpflicht begründende Erwerbstätigkeit entfaltet haben.

Die analoge Anwendung auf polnische Staatsangehörige, welche einen aus öffentlichen Mitteln des polnischen Staates fließenden Ruhegenuss beziehen, wird für jene individuell zu behandelnden Fälle in Aussicht genommen, in denen der Pensionist die Absicht, in das Gebiet seines Heimatstaates zu übersiedeln, wegen der durch den Krieg bedingten Verhältnisse bis jetzt nicht ausführen konnte.

4. polnischen Staatsangehörigen gehören, die als Beamte, Funktionäre oder Bedienstete des polnischen Staates über Auftrag ihrer Regierung zur Ausübung ihres Dienstes sich in Deutschösterreich aufhalten müssen, unter der Voraussetzung des Punktes 3.

5. Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die ihren Sitz im polnischen Staate haben und im Gebiete des d.ö. Staates keine industrielle Betriebsstätte unterhalten.

§ 2.

Guthabungen, welche polnischen Kreditinstituten bei den im d.ö. Inlande befindlichen Kreditinstituten zustehen, werden nach Anmeldung zur Gänze freigegeben, unbeschadet der für die Ueberführung nach



den ausserhalb Deutschösterreichs gelegenen Gebiete und für den Devisenverkehr bestehenden Vorschriften. Doch wird die d.ö. Devisenzentrale der Ueberführung der Guthaben nach Polen ihre Zustimmung nicht versagen, sofern die aus den Guthaben berechtigten polnischen Kreditinstitute sich verpflichten, die ihnen daraus zufließenden Zahlungsmittel nicht ausserhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu Zahlungen zu verwenden.

§ 3.

Von den Effektendepots, welche polnische Kreditinstitute bei den in Deutschösterreich befindlichen Niederlassungen von Kreditinstituten erliegen haben, werden nach Anmeldung folgende Teile freigegeben:

1. Jene Effekten, welche von den depotinnehabenden Instituten mit bindender Erklärung als eigener Besitz sowie als Besitz solcher Kommittenten ausdrücklich bezeichnet werden, die unter die Bestimmungen des § 1, Punkt 1 bis 5 fallen. Solche Depots, die ein depotinnehabendes Institut auf Grund der seitens anderer Personen bei ihm selbst erfolgten Hinterlegung von Wertpapieren auf seinen Namen in Deutschösterreich begründet hat, gelten nicht als Eigenbesitz des Institutes im Sinne dieser Bestimmungen.

2. Jene Effekten, welche seit 15. Juli 1914 als Bergungsgut eingebracht und hier ohne Wechsel des Eigentümers in Verwahrung geblieben sind.

3. Jene Krieganleihen, welche auf Grund der bei polnischen Kreditinstituten von Kommittenten erteil-

ten Zeichnungsaufträge von dem betreffenden Kreditinstitut im eigenen Namen bei der Postsparkasse gezeichnet wurden und noch derzeit tatsächlich bei der Postsparkasse erliegen oder von dieser für das betreffende polnische Kreditinstitut bei einer d.ö. Depotstelle erlegt wurden. Die Zeichnung und die eventuelle Hinterlegung durch die Postsparkasse sind zu bescheinigen.

Bezüglich jener Effekten, welche nicht unter die Punkte 1 bis 3 fallen, bleibt die Sperre ins solange aufrecht, bis die betreffenden Effekten durch die vom depotinnehabenden Kreditinstitute der Steuerbehörde am Sitze der Depotstelle bekanntzugebenden Eigentümer angemeldet und daraufhin seitens der Steuerbehörde freigegeben sind. Diese Gruppe von Effekten kann an eine hiesige Depotstelle in ein gesperrtes Depot übertragen werden.

Geschlossene Pakete, welche seit 15. Juli 1914 als Bergungsgut eingebracht und hier nicht geöffnet wurden, können, wenn sie den unter § 1, Punkt 1 bis 5 fallenden Personen gehören, uneröffnet nach vorheriger Verständigung des Safesperreamtes rückbefördert werden.

§ 4.

Die Ausfuhr der freigegebenen Effekten vor Kontrollbezeichnung ist zulässig. Es bleibt den Eigentümern unbenommen, sie bis nach Kontrollbezeichnung im Depot zu belassen. Schuldverschreibungen des ehemaligen österr. Staates sind entweder unter Sperre zu belassen oder gleich durch die Depotstelle auszuführen.

§ 5.

Den im § 1, Punkt 1 bis 5 genannten Personen sind die nach dem Steuerfluchtgesetze vorgesehenen Wegbringungs-



Bewilligungen seitens der Steuerbehörden auszustellen. Durch eine solche Bewilligung wird die Einholung der Zustimmung der Devisenzentrale entbehrlich.

§ 6.

Die Bestimmungen des d.ö. Gesetzes vom 4. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 353, über die Inanspruchnahme von in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren bleiben durch dieses Uebereinkommen unberührt.

Artikel III.

Für den Fall der Einführung einer Vermögensabgabe auch in Polen und von analogen Maßnahmen zu deren Sicherung daselbst, wird polnischeiseits die reziproke Anwendung der im Artikel II vorgesehenen Bestimmungen auf d.ö. Staatsangehörige und deren in Polen gelegene Vermögen zugesagt.

Artikel IV.

Dieses Uebereinkommen wird in deutscher, polnischer und französischer Sprache abgefasst.

Der deutsche Text ist der authentische.

KRP 75 vom 30. Mai 1919

Beilage zu Punkt 2 Entwurf des Militärpensionsgesetzes samt Erläuterungen (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurfs der prov. steiermärkischen Landesregierung über das Dienstinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug des Staatsamtes des Inneren Zl. 17.604/19 für den Vortrag im Kabinettsrat über den Gesetzesbeschluss der prov. steiermärkischen Landesversammlung über die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen (2 Seiten)

Beilage 1 zu Punkt 5 betr. Bericht des SC Dr. Grimm/StA f. Finanzen über die Frage der Auszahlung staatlicher Pensionen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Stellungnahme des HR Ganglbauer zu Pensionsfragen in der Sitzung der von der Gesandtenkonferenz zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Errichtung von Betrieben für die Virginierzigarrenherzeugung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 Antrag des Staatsamtes für Äußeres für die Bestallungsdiplome der d.ö. Konsularvertreter im Ausland (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag Zl. 9917/Abt. 1 des UStSkr. für Kultus auf Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Stift St. Peter in Salzburg (1 Seite)

Beilage (streng vertraulich) zum streng vertraulichen Anhang betr. tel. Mitteilung des Legationsrates Seidler über die Forderung des Oberst Lenoble der französischen Mission nach einer dringenden Munitionslieferung an die tschechoslowakische Regierung (1 Seite)

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom 1919

mit dem die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird. (Militärpensionsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene.

(2) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Personen, die am 31. Oktober 1918 nicht in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatherechtigt waren und auch nicht den gesetzlichen Anspruch auf Erlangung des Heimatrechtes in einer solchen Gemeinde besaßen, kommt die Anspruchsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes nur dann zu, wenn sie deutscher Nationalität sind und die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft spätestens am 31. März 1919 erworben haben. Kriegsteilnehmer deutscher Nationalität, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, sind ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit anspruchsberechtigt, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr in das Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Länder Bosnien und Herzegovina die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 2.

Bei Anwendung der nachstehenden Bestimmungen sind:



Die in Rangklassen eingereichten Militärgagisten und die Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten den Staatsbeamten,

die nicht in Rangklassen eingereichten Militärgagisten, die Berufsunteroffiziere und die sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen den in die Kategorie der Staatsdienerschaft gehörigen Staatsangestellten gleichzuhalten.

II. Pensionen der Militärpersonen.

§ 3.

Bersetzungen in den Ruhestand von Amtes wegen ohne die hiefür geltenden Voraussetzungen sowie die aus diesem Anlasse zu gewährenden Begünstigungen werden besonders geregelt.

§ 4.

Die zur Bemessung der fortlaufenden Pensionen anrechenbaren Aktivitätsbezüge sind:

a) Bei den in Rangklassen eingereichten Militärgagisten:

1. Die zuletzt bezogene jährliche Aktivitätsgage einschließlich allfälliger Alterszulagen,

2. die für Zivilstaatsbeamte gleicher Rangklasse in die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr einzurechnenden Beiträge;

b) bei Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten:

1. Das zuletzt bezogene jährliche Adjutum,

2. ein in die Bemessungsgrundlage einzurechnender Betrag von 240 K;

c) bei den in Rangklassen nicht eingereichten Militärgagisten und den im Bezuge eines Gehaltes stehenden Berufsunteroffizieren:

1. Die zuletzt bezogene jährliche Aktivitätsgage (Jahresgehalt) einschließlich allfälliger Alters(Dienstalters)zulagen,

2. 20% der Aktivitätsgage (Jahresgehalt);

d) bei den sonstigen Militärpersonen:

1. Der Jahresbetrag der zuletzt bezogenen Löhnung, mindestens jedoch 1200 K jährlich,

2. ein Pauschalbetrag von 400 K für Naturalbezüge,

3. 20% der Summe aus Jahreslöhnung und Pauschalbetrag.

§ 5.

(1) Die Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß sie für die den Staatsbeamten gleichzuhaltenden Militärpersonen nach vollstreckten zehn Dienstjahren 40% und für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr 24%, für die sonstigen Militärpersonen nach vollstreckten

zehn Dienstjahren 40% und für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr 2% des anrechenbaren Aktivitätsbezuges (§ 4) beträgt.

(2) Bei Berechnung der Dienstzeit werden nach mindestens fünf wirklich zurückgelegten Dienstjahren Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

(3) Die in einem provisorischen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit ist bei unmittelbar nachfolgender definitiver Anstellung für die Pensionsbemessung einer in definitiver Anstellung zurückgelegten Dienstzeit gleichzuhalten.

(4) Eine günstigere Berechnung von Dienstzeit findet — ausgenommen die Zuzählung von Kriegsjahren und die günstigere Berechnung der Einschiffungszeit (§§ 64 und 110 des Gesetzes vom Jahre 1875, RGBl. 158) — bei Anwendung vorstehender Pensionsbemessungsbestimmungen nicht statt.

(5) Die in unverändelter Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit ist für die Zuzählung von Kriegsjahren in Betracht zu ziehen.

§ 6.

Militärpersonen, die infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre wirklich zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich vollstreckt hätten.

§ 7.

(1) Wird eine Militärperson infolge Erbblindung oder Geistesstörung ohne ihr vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so werden ihr zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung der Pension zugerechnet.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Militärperson infolge eines Unfalles ohne ihr vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß die Militärperson in Ausübung einer bestimmten Dienstverrichtung betreffen haben und mit letzterer in unmittelbarem Zusammenhange stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfälle eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Pensionsbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der vorgesezten Dienststelle geltend gemacht werden.

(a) Unter besonders rüchfichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des zweiten Absatzes die Pension vom Staatsamt für Heereswesen auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrage der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

(4) Wird eine Militärperson infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die sie sich ohne ihr vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so kann ihr vom Staatsamt für Heereswesen zur anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahren für die Pensionsbemessung zugerechnet werden. Inwieweit eine infolge einer schweren erwiesenermaßen in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eingetretene Dienstuntauglichkeit in ähnlicher Weise berücksichtigt werden kann, wird besonders geregelt werden.

(5) Bei Anwendung vorstehender Bestimmungen ist eine wegen derselben Gesundheitschädigung etwa gebührende Verwundungszulage oder an deren Stelle verliehene Personalzulage in die hienach entfallende Erhöhung der Pension einzurechnen.

§ 8.

Die Pension darf in keinem Falle den vollen Betrag der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge (§ 4) überschreiten und darf andererseits für die den Staatsbeamten gleichzuhaltenden Militärpersonen nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K jährlich und für die sonstigen Militärpersonen nicht geringer als mit dem Betrage von 400 K jährlich bemessen werden.

§ 9.

(1) Eine allfällige Pensionsabfertigung an Stelle der fortlaufenden Pension ist mit dem zweijährigen Betrage der zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge anschießlich der im § 4 unter a : 2, b : 2, c : 2 und d : 3 erwähnten Beträge zu bemessen.

(2) Bei der Flüssigmachung derartiger Abfertigungen an schon im Ruhestande befindliche Militärpersonen sind die bereits bezogenen Pensionsraten abzuziehen.

§ 10.

Für die Militärpersonen besteht die gleiche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für Pensionszwecke wie für die gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten.

§ 11.

(1) Insofern aus den bestehenden Quartiergeldversicherungsfonds die statutenmäßigen Quartiergeldbeihilfen flüssig gemacht werden, sind die nach diesem Gesetze bemessenen Pensionen um die Quartiergeldbeihilfen zu kürzen.

(2) Aus welchen Mitteln nach Erschöpfung der Quartiergeldversicherungsfonds die seit 1. Oktober 1909 zu nicht nach diesem Gesetze (§§ 4 und 5) bemessenen Pensionen flüssig gemachten Quartiergeldbeihilfen zu erfolgen sein werden, wird besonders geregelt werden.

III. Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen.

§ 12.

Nach dem Ableben von Militärpersonen, die noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile der nach § 4 anrechenbaren Altbilaltsbezüge ausschließlich der im § 4 unter a : 2, b : 2, c : 2 und d : 3 erwähnten Beträge.

§ 13.

(1) Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder den Titel und Charakter dieser Rangklasse oder den Charakter derselben ad honores führenden Militärpersonen werden in nachstehenden Abstufungen festgesetzt, und zwar:

bei der	I. Rangklasse mit	6000 K.
" "	II. "	6000 "
" "	III. "	6000 "
" "	IV. "	4000 "
" "	V. "	3000 "
" "	VI. "	2400 "
" "	VII. "	1800 "
" "	VIII. "	1400 "
" "	IX. "	1200 "
" "	X. "	1000 "
" "	XI. "	800 "

(2) Ist ein Militärgagist zuletzt neun Jahre in der XI. oder X., zwölf Jahre in der IX., VIII., VII. oder VI., acht Jahre in der V. oder vier Jahre in der IV. Rangklasse gestanden, so sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach der nächsthöheren Rangklasse zu bemessen. Für die Pensionsbemessung zuzuzählende Kriegsjahre sind hierbei zu der Rangklassendienstzeit hinzuzurechnen.

(3) Die fortlaufende Pension der Witwe eines Offiziers oder Militärbeamtenaspiranten beträgt 700 K jährlich.

(4) Die Witwen der in Rangklassen nicht eingereichten Militärgagisten sowie der Berufsunteroffiziere und der sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschafspersonen erhalten als Witwenpension ein Drittel der nach § 4, c:1, bzw. d:1 und 2 zur Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 400 K jährlich.

und höchstens jenes Ausmaß, das nach dem ersten Absatze den Witwen der in Rangklassen eingereichten Militärgagisten mit gleichen Aktivitätsbezügen zukommt.

§ 14.

(1) Ist eine Militärperson infolge eines ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiefermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben und erscheinen im ersteren Falle bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7, zweiter Absatz, Z. 1—4, die dort bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf eine Pension noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(2) Hatte der infolge eines Unfalles Verstorbene bereits Anspruch auf eine Pension, so kann das Staatsamt für Heereswesen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar:

den Hinterbliebenen eines Militärgagisten im Genuß der Bezüge der VIII. oder einer höheren Rangklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse,

den Hinterbliebenen eines Militärgagisten der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse, den Hinterbliebenen eines Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten bis zum Betrage von 1050 K jährlich,

den Hinterbliebenen eines in eine Rangklasse nicht eingereichten Gagisten sowie eines im Bezuge eines Gehaltes gestandenen Berufsunteroffiziers bis zu jenem Ausmaße, das sich unter Zugrundelegung der höchsten Gagestufe nebst Alters- (Dienstalters-) zulage für die Witwe oder für die Waisen ergeben würde, höchstens jedoch bis zu jenem Ausmaße, das den Witwen der in Rangklassen eingereichten Militärgagisten mit gleichen Aktivitätsbezügen unter den gleichen Voraussetzungen als Höchstausmaß bewilligt werden kann,

den Hinterbliebenen einer sonstigen Militärperson bis zum Betrage von 840 K jährlich.

(3) Inwieweit die Begünstigungen des zweiten Absatzes beim Ableben infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit zugewendet werden können, wird besonders geregelt werden.

§ 15.

(1) Ist eine Militärperson erwiefermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegstrapazen gestorben, so sind den Hinterbliebenen die normalmäßigen Versorgungsgenüsse auf die im § 14 angeführten Höchstausmaße zu erhöhen.

(2) In diesen Ausmaßen sind auch die Versorgungsgenüsse für die Angehörigen der vor dem Feinde vermißten Militärpersonen flüßig zu machen.

(3) Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist ein etwa gebührender (gnadenweise zuerkannter) 50% iger Zuschuß in die hienach entfallende Erhöhung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse einzurechnen.

§ 16.

Der Erziehungsbeitrag für wasserlose Waisen beträgt ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind. Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlich 600 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 17.

(1) Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unverorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension.

(2) Die Waisenpension beträgt für alle beteiligungsfähigen Waisen zusammen die Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen würde, beziehungsweise derselben gebührt hätte.

(3) Sollte aber die Summe der Erziehungsbeiträge, welche nach § 16 der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Rößen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt und dies insoweit, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

(4) Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 18.

(1) Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder einer im Ruhestande verstorbenen Militärperson dürfen zusammen den Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 800 K jährlich für Witwen nach in Rangklassen eingereichten Militärpagisten, mit 700 K jährlich für Witwen nach Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und mit 400 K jährlich für Witwen nach sonstigen Militärpersonen.

(2) Als Ruhegenuß des Verstorbenen hat lediglich jenes Ausmaß zu gelten, das dem Verstorbenen ohne Rücksicht auf die im § 4 unter a: 2, b: 2, c: 2 und d: 3 angeführten Beträge gebührte.

(8) Die Waisenpension darf nie weniger als 210 K betragen.

§ 19.

Hinsichtlich des Beginnes und der Dauer des Bezuges der fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen und hinsichtlich des Begriffes der Versorgung bei Waisen finden die bezüglichen, für die Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten gültigen Normen auch für die Hinterbliebenen nach Militärpersonen Anwendung.

§ 20.

(1) Wenn sich Witwen nach Militärpersonen wiederverhebelichen, können sie sich entweder ihre normalmäßige Pension für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorbehalten oder sich an Stelle derselben abfertigen lassen.

(2) Diese Witwenabfertigung beträgt, wenn zur Zeit der Wiederverhebelichung unversorgte beteiligungsfähige Kinder des verstorbenen Gatten, welche noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, vorhanden sind, das Eineinhalbfache, in allen übrigen Fällen das Dreifache der Witwenpension.

§ 21.

(1) Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Militärperson gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Monatsbetrages der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen im § 4 unter a:1, b:1, c:1 und d:1 und 2 angeführten Aktivitätsgebühren oder Pension. Als Pension hat in diesem Falle lediglich jenes Ausmaß zu gelten, das dem Verstorbenen ohne Rücksicht auf die im § 4 unter a:2, b:2, c:2 und d:3 angeführten Beträge gebührte.

(2) Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben — so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

(3) Hat der Verstorbene keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obforgen des Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(4) Die Bestimmung des dritten Absatzes findet zu Gunsten der gesetzlichen Erben nach einer ledigen oder verwitweten kinderlosen Militärperson sinngemäß Anwendung.

(5) In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

(1) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Militärgagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten), die nicht nach § 24, zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der seinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen Gage (Adjutum, Alterszulage), bei den vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten aber ebensoviele Prozente der mit diesem Tage in Kraft getretenen Gagesätze betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten. Die Pension ist mit mindestens 800 K jährlich zu bemessen.

(2) Falls die Summe der bisherigen Versorgungsgebühren (Pensionen, Aufbesserungen aus den Militärfonds und gnadenweise Versorgungsbezüge auf Grund genereller Ermächtigungen) höher sein sollte als die nach dem vorstehenden Absätze neu bemessene Pension, ist die höhere Summe als neue Pension flüssig zu machen.

(3) Außerdem sind den vor dem 1. Oktober 1909 in den Ruhestand versetzten und seither in keinem Zweige der ehemaligen Heeres- (Marine-, Landwehr-)verwaltung angestellt gewesenen Gagisten Quartiergeldbeihilfen in den Ausmaßen flüssig zu machen, die den seit dem erwähnten Tage in den Ruhestand versetzten Gagisten aus den Quartiergeldversicherungsfonds gebühren.

(4) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Oberbootsmännern, Bootsmännern und Unterbootsmännern und gleichgestellten Unteroffizieren der ehemaligen Kriegsmarine, die nicht nach § 24, zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der seinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen, zur Pensionsbemessung

eingerechneten Aktivitätsgebühren, bei den vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten aber ebensoviele Prozente der mit diesem Tage für die Oberbootsmänner, Bootsmänner und Unterbootsmänner in Kraft getretenen, für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten und haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung zu finden. Die Pension ist mit mindestens 400 K jährlich zu bemessen.

(5) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Invalidenpensionsstand (Patentinvalidenstand) versetzten freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen, die nicht nach § 24, zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Invalidenpensionen (Patentalgehälter) auf 400 K jährlich zu erhöhen. Hierbei hat die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung zu finden.

(6) Die nach diesem Paragraphen zuzuerkennenden neuen Ruhegenüsse gebühren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Ruhegenüsse mit dem gleichen Zeitpunkte einzustellen.

§ 23.

(1) Die gesetzlichen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen Militärpersonen sind nach den Bestimmungen des § 13, erster, dritter und vierter Absatz, und der §§ 16, 17 und 18 neu zu bemessen.

(2) Bei Flüssigmachung der auf Grund dieses Paragraphen erhöhten Versorgungsgenüsse werden allfällige, zu den gebührenden Versorgungsbezügen bewilligte gnadenweise Versorgungsbezüge eingestellt, sofern sie nicht aus besonderen Anlässen (Absterben des Gatten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind.

(3) Ist die Summe der bisherigen Versorgungsbezüge (Witwenpension, Provision, Erziehungsbeitrag und nach vorstehendem Absatz einzustellende gnadenweise Versorgungsbezüge) höher als die nach diesem Paragraphen zukommenden, so ist die höhere Summe als Witwenpension, Erziehungsbeitrag, Waisenpension anzuweisen.

(4) Die nach diesem Paragraphen zuzuerkennenden neuen Versorgungsgenüsse gebühren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge mit dem gleichen Zeitpunkte einzustellen.

§ 24.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an findet es auch auf alle Versorgungsfälle vom 25. Juli 1914 herwärts

Anwendung. Auf Militärpersonen, die vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Invalidentenpensionsstand, Patentalinvalidentenstand) versetzt worden, jedoch nach dem 25. Juli 1914 wieder in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden sind, findet dieses Gesetz vom 1. Juli 1919 an dann Anwendung, wenn die betreffenden Militärpersonen entweder vom Tage ihrer Heranziehung zur Kriegsdienstleistung bis zur Demobilisierung, und zwar mindestens sechs Monate Dienste geleistet haben oder aber infolge Verwundung oder Erkrankung oder sonstiger durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführter Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes oder als entbehrlich oder zur Versetzung anderer Dienste im öffentlichen Interesse noch vor der Demobilisierung in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt worden sind.

(*) Insofern in Versorgungsfällen vom 25. Juli 1914 herwärts nach den bisherigen Bestimmungen höhere Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebührten, als nach diesem Gesetze, sind die höheren Beträge auch weiterhin flüssig zu machen.

§ 25.

Die nach den bisherigen Bestimmungen für die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen zukommenden Versorgungsansprüche bleiben unberührt. Das gegenwärtige Gesetz gewährt nur den Anspruch auf den Unterschied, der sich aus den günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt.

§ 26.

(1) Jeweilige den Zivilstaatsangestellten und ihren Hinterbliebenen zukommende allgemeine Aufbesserungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind gleichzeitig auch auf die Militärpersonen und deren Hinterbliebene zu erstrecken.

(2) Hierbei sind die seit 25. Juli 1914 infolge eines ausschließlich durch die besondere Beschwerlichkeit oder sonstige Eigentümlichkeiten der Kriegsdienstleistung verursachten oder verschlimmerten Gebrechens in den Ruhestand versetzten (rückversetzten) Militärpersonen in gleicher Weise zu behandeln wie die seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten.

§ 27.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Erläuterungen

zum

Entwürfe eines Militärpensionsgesetzes.

A. Im allgemeinen.

Die Berufsmilitärpersonen werden derzeit nach einem 44 Jahre, ihre Hinterbliebenen nach einem 32 Jahre alten Gesetz versorgt. Der Pensionsbemessungsschlüssel für Gagisten, die Invalidenpensionen der Berufsunteroffiziere sind dieselben wie vor 44 Jahren; die Versorgung der Hinterbliebenen geschieht im Wesen heute noch nach den Normen wie vor 32 Jahren und nach Ausmaßen, die bei der teilweisen Novellierung im Jahre 1907 unter das schon im Jahre 1896 für Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten festgesetzte Ausmaß herabgedrückt wurden, die also schon vor 23 Jahren für die letztgenannten Witwen und Waisen nicht als zureichend erachtet worden waren.

Seit dem Entstehen der derzeitigen Militärversorgungsgesetze (1875, bzw. 1887) wurden die Versorgungsnormen für die Zivilstaatsangestellten wiederholt verbessert. So wurde im Jahre 1896 die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen neu geregelt, im Jahre 1906 die Einjährige Dienstzeit normiert und durch die Dienstpragmatik die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen noch wesentlich verbessert.

Im nachstehenden ist die große Benachteiligung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgung an einigen Beispielen ersichtlich gemacht:

Und zwar	bei einer		Ausmaße	
	Gage von jährlich	anrechenbaren Dienstzeit von	Zivilstaatsbeamte	Militär-gagisten
	Kronen	Jahren	Kronen	jährlich
Vom Staate gewährte gesetzliche Versorgungsgebühren der Gagisten in normalen Fällen einschließlich der Quartiergeldbeiträgen bei Militär-gagisten (Gradenweise Subsistenzbeiträge und Personalzulagen können hier nicht berücksichtigt werden, da eben nicht gesetzlich und da sie nur teilweise und unzureichende Abhilfen bieten)	1800	5	816 bleibend	696 nur auf 3 Jahre
	2400	10	1086	928
	2800	14	1547	1087
	3400	20	2432	1940
	4800	35	5280	4632
Gesetzliche Versorgung eines Gagisten seitens des Staates bei Unfall im Dienst a) ohne b) mit Verwundung	2800	14	bis zu 3120*	1087
	16.000	30	bis 17.200	13.360 bis 14.760
Pensionen der Gagistenwitwen in normalen Fällen	2000	8	800	
	2600	10	1000	900
	3400	20	1200	1000
	4800	35	1800	1200
	7200	35	2400	2000
	16.000	35	6000	3500
Gagistenwitwenpensionen, wenn Ableben des Gatten im Frieden durch den Dienst verursacht wurde	3400	20	1800	1000
	7200	35	3000	2000
Erziehungsbeitrag für eine Gagistenwaise	7200	35	480	400

Bisher scheiterte die Anpassung der Versorgung der Militärpersonen an die der Zivilstaatsangestellten stets an der Verschiedenheit der bezüglichlichen Normen für die Zivilstaatsangestellten in Österreich und in Ungarn, welche beide berücksichtigt werden mußten.

Die im Vorstehenden mit Wirkung auf die Berufsmilitärpersonen dargestellte Rückständigkeit der Militärversorgungsgesetze wird besonders fünfjährig in den Bestimmungen für die große Masse der Kriegsteilnehmer, die ohne dem Militärberufsstande anzugehören, durch den militärischen Dienst Gesundheitsschädigungen erlitten haben. Hier hat die Gesetzgebung bereits eingegriffen, indem mit dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 245, die Versorgung dieses Kreises von Kriegsteilnehmern auf eine, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Grundlage gestellt worden ist.

Wenn nun auch durch einen abgeordneten Gesetzentwurf die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Kriegsteilnehmer, die dem militärischen Berufsstande angehören, geregelt werden soll, so entfällt damit nicht die Notwendigkeit, die gesamte Versorgung der Militärberufspersonen und ihrer Hinterbliebenen mit der der Zivilstaatsangestellten in Übereinstimmung zu bringen, zumal die Wirkungen des Invalidenentschädigungsgesetzes sich der Sachlage nach nur auf den kleinen Kreis von Militärberufsgagisten der unteren Dienstgrade und Berufsunteroffizieren erstrecken können.

B. Im besonderen.

Zu § 1. Es erschien im Hinblick darauf, daß die bisherigen Bestimmungen, betreffend die Militärversorgung auch auf Angehörige anderer Nationalstaaten Anwendung finden und — soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert werden — auch weiterhin in Geltung bleiben, zweckmäßig, ausdrücklich die Voraussetzung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz zu betonen.

Zu § 2. Die Gleichstellung der Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten mit den in Rangklassen eingereihten Militärgagisten entspricht der im Artikel II der Dienstpragmatik für die Zivilstaatsbediensteten niedergelegten Gleichhaltung der Praktikanten mit den Staatsbeamten.

Die Einreihung der Berufsunteroffiziere in die Kategorie der Staatsdienerschaft gründet sich darauf, daß diese Personen im allgemeinen nach Vorbildung und dienstlicher Betätigung den Unterbeamten des Zivilstaatsdienstes gleichzuhalten sind.

Zu § 3. Durch diese Bestimmung soll der Regierung die Handhabe geboten werden, etwaige infolge der herrschenden Verhältnisse notwendig werdende Standesherabsetzungen durchzuführen. Sie soll aber andererseits auch verpflichtet, daß die aus diesem Anlasse zu gewährenden besonderen Begünstigungen den Militärpersonen in gleicher Weise zuteil werden wie den Zivilstaatsangestellten.

Zu § 4. Diese Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte. Nur hinsichtlich der anrechenbaren Aktivitätsbezüge bei den Berufsunteroffizieren und sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschafspersonen mußten, da deren Entlohnung in der Aktivität Besonderheiten gegenüber der der Zivilstaatsangestellten der gleichen Kategorie zeigt (teilweise Naturalbezüge), besondere Bestimmungen geschaffen werden.

Zu § 5. Der im ersten Absatz aufgestellte Pensionsbemessungsschlüssel entspricht dem für die gleichgehaltenen Zivilstaatsangestellten geltenden. Ebenso stehen die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes mit jenen für die Zivilstaatsangestellten in Übereinstimmung.

Die folgende Tabelle läßt die Vorteile entnehmen, die sich bei Anwendung des neuen Schlüssels gegenüber dem alten ergeben:

Es entfallen an Pension nach vollstrickten	Prozent der Gage	
	nach dem Gesetze vom Jahre 1875	nach dem vor- liegenden Entwurf
10 Dienstjahren	33 $\frac{1}{8}$	40
15 "	37 $\frac{1}{2}$	52
20 "	50	64
30 "	75	88
35 "	87 $\frac{1}{2}$	100
40 "	100	

Bisher wurde den Gagisten die im Truppen- und Spitalsdienst zurückgelegte Dienstzeit wegen des ungünstigen Pensionsbemessungsschlüssels auf Grund kaiserlicher Verfügung erhöht angerechnet; desgleichen

wurde die als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, dann die bei der Militärmappierung vollstreckte Dienstzeit erhöht berechnet. Diese Begünstigungen sollen nimmehr mit Rücksicht auf den geänderten Personsbemessungsschlüssel und die angestrebte Gleichstellung mit den Zivilstaatsangestellten fallen. Dagegen wurde die erhöhte Anrechnung der Einschiffungszeit für die Angehörigen der ehemaligen Kriegsmarine zum Teile — und zwar insoweit sie auf gesetzlicher Bestimmung fußt — beibehalten.

Die Einschiffungszeit auf Grund kaiserlicher Verfügung wurde im weit höheren Maße günstiger angerechnet, als es im Gesetze seinerzeit normiert war. Ein gänzlicher Entfall dieser Begünstigungen würde demnach die Marinepersonen auch unter Berücksichtigung des neuen Personsbemessungsschlüssels erheblich schädigen, weshalb die vom bestehenden Gesetze gewährte weit geringere Begünstigung diesen Personen gegenüber aufrecht erhalten werden soll.

Die Bestimmungen des fünften Absatzes sind ein Gebot der Billigkeit und entsprechen vielfeits gestellten Forderungen.

Zu § 6. Dieser Paragraph setzt auch für Militärpersonen — wie dies hinsichtlich der Zivilstaatsangestellten schon der Fall ist — den Anspruch auf bleibende Pension in Fällen des Eintrittes der Dienstuntauglichkeit durch Erkrankung schon nach vollstreckten fünf Dienstjahren fest.

Zu § 7. Die bezüglichen Bestimmungen decken sich vollkommen mit den analogen in der Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten vorgesehenen. Lediglich im vierten Absatz erfahren diese in der Richtung eine Erweiterung, daß in Fällen, wo eine Militärperson infolge schwerer, in Ausübung des Dienstes übernommener Erkrankung dienstuntauglich wird, ohne hiedurch auch zu jedem Erwerb unfähig geworden zu sein, grundsätzlich eine analoge günstigere Behandlung zugestanden wird. Diese Erweiterung verfolgt den Zweck einer günstigeren Behandlung von Invaliddrallsfällen, die sich infolge der körperlichen Strapazen und rascheren Abnützung im Truppendienst erfahrungsgemäß auch im Frieden häufig ergeben.

Nach dem in Kraft stehenden Militärversorgungsgesetz gebühren Militärpersonen, die durch feindliche Waffen oder Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung des Dienstes verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich werden, Verwundungszulagen. Außerdem wurden Personen, deren Gesundheit aus anderen als den im Gesetze angeführten Anlässen im Dienste geschädigt wurde, Personalzulagen statt der Verwundungszulagen im Gnadenwege zuerkannt. Durch die uneingeschränkte Aufnahme der im ersten bis vierten Absatz dieses Paragraphen niedergelegten Grundsätze würde es sich ergeben, daß einer mit Verwundungs- oder Personalzulage betroffenen Person auch die Vorteile vorangeführter Bestimmungen zuteil werden müßten. Die Doppelbegünstigung, welche solcherart entstehen würde, soll durch die Bestimmungen des fünften Absatzes vermieden werden.

Zu § 8. Der Inhalt ist aus den Normen für die Versorgung der Zivilstaatsangestellten übernommen.

Zu § 9. Auch diese Bestimmungen bilden eine Anpassung an die Zivilversorgungsnormen.

Zu § 10. Bisher bestand für Militärpersonen keine Verpflichtung zur Beitragsleistung.

Zu § 11. An Stelle der Pensionserhöhung für Zivilstaatsangestellte, die sich aus der Einrechnung der im Artikel II, § 3, und Artikel III, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907 (RGBl. Nr. 34) festgesetzten Beiträge zur Pensionsbemessung ergibt, wurden seit 1. Oktober 1909 den in den Ruhestand tretenden Militärgagisten aus dem zu diesem Zweck aus Beiträgen der Gagisten gebildeten Quartiergeldversicherungsfonds Quartiergeldbeiträgen in ungefähr gleichen Ausmaßen erfolgt.

Da nun nach § 4 dieses Entwurfes den Militärpersonen in Zukunft in gleicher Weise wie den Zivilstaatsangestellten die erwähnten Beträge in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet werden, ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung der im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Bestimmung.

In Erläuterung des zweiten Absatzes wird bemerkt, daß infolge der zahlreichen Versorgungsfälle, die sich durch den Krieg ergeben haben, in naher Zukunft eine völlige Erschöpfung dieser Fonds zu gewärtigen ist.

Zu § 12. Nach den in Kraft stehenden Militärversorgungsnormen haben die Hinterbliebenen von Militärpersonen dann keinen Anspruch auf Versorgungsgebühren, wenn der verstorbene Gatte (Vater) noch keinen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung hatte oder sein Tod nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienste stand.

Da die Zivilversorgungsnormen liberalere Bestimmungen enthalten, war es billig, diese in den Entwurf zu übernehmen.

Zu § 13. Die Ausmaße der Witwenpensionen für Hinterbliebene von Militärpersonen stimmen mit jenen der gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten überein. Nachstehende Tabelle enthält den Vergleich der jetzigen und der künftigen Pensionen der Gagentenwitwen:

Rangklasse des verstorbenen Gatten	Ausmaß der jährlichen Witwenpension nach dem		Maß der jährlichen Erhöhung
	in Kraft stehenden Gesetz	Entwurf	
	K	K	K
I.	5400	6000	600
II.	5400	6000	600
III.	5000	6000	1000
IV.	3500	4000	500
V.	2500	3000	500
VI.	2000	2400	400
VII.	1500	1800	300
VIII.	1200	1400	200
IX.	1000	1200	200
X.	900	1000	100
XI.	750	800	50

Das im dritten Absatz festgesetzte Ausmaß stand auch bisher schon in Geltung.

Die Bemessung der Witwenpension gemäß dem vierten Absatz deckt sich mit den betreffenden Vorschriften für Zivilstaatsangestellte.

Zu § 14. Die Bestimmungen über die Höhe der Witwenpension in Fällen, wo das Ableben des Gatten auf einen im Dienst erlittenen Unfall zurückzuführen ist, wurden den in der Dienstpragmatik für Zivilstaatsangestellte enthaltenen Normen mit der sinngemäßen Erweiterung gemäß § 7, vierter Absatz (siehe bezügliche Erläuterung), angepaßt.

Zu § 15. In diesen Fällen erhielten bisher die Witwen einen 50%igen Zuschuß zur normalen Pension. An dessen Stelle sollen in Zukunft die Höchstausmaße laut § 14 gebühren.

Zu §§ 16, 17 und 18. Diese Paragrafen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte.

Zu § 20. In den Militärversorgungsgesetzen ist für Gagentenwitwen lediglich der Vorbehalt der Witwenpension für den Fall des abermaligen Witwenstandes und für Mannschaftswitwen eine einjährige Pensionsabfertigung vorgesehen.

Zu § 21. Die Bestimmung des ersten Absatzes besteht auch schon in den jetzigen Vorschriften, während die Bestimmungen der folgenden Absätze, die der Dienstpragmatik für Zivilstaatsangestellte entlehnt sind und die Erfulgung des Sterbquartales an andere Personen als die Witwe und die ehelichen Nachkommen zulassen, bisher beim Militär nur im Verordnungswege geregelt waren. Diefür soll nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu §§ 22 und 23. Es erschien bei dem vorliegenden Anlasse unmöglich, sich der Pflicht zu entziehen, bei weitestgehender Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse auch für eine Verbesserung der Versorgungsgenüsse der sogenannten Altpensionisten (Gagenten, Mannschaft und Hinterbliebenen) einzutreten, die mit ihren vielfach allzu karg bemessenen Versorgungsbezügen zum großen Teile ein geradezu klägliches Dasein führen müssen.

Hierbei möge besonders hervorgehoben werden, daß die vor dem 1. Oktober 1909 pensionierten Gagenten keine Quartiergeldbeihilfe beziehen, sondern die Auslagen für ihre Wohnung aus ihrer kargen Pension allein bestreiten müssen; daß die Invalidenpensionen der Berufsunteroffiziere und der sonstigen längerdienenden Mannschaftspersonen seit dem Jahre 1875 unverändert die gleichen geblieben sind und daß die Ausmaße der Pensionen der Gagentenwitwen im Jahre 1907 so festgesetzt wurden, daß sie noch hinter den schon im Jahre 1896 für die Witwen der Staatsbeamten normierten Sätzen nicht un-

deutend zurückbleiben mußten. Die nachfolgende Tabelle enthält einen Vergleich der Wittwenpensionen alten Stils für Militärgagisten und für Staatsbeamte:

Rangklasse	Ausmaß der Wittwenpensionen der Wittwen nach Militärgagisten, die		Künftiges Ausmaß der Militärwittwenpensionen	Ausmaß der Wittwenpensionen der Wittwen nach Staatsbeamten
	vor	nach		
	dem 1. April 1907 gestorben sind			
jährlich Kronen				
I.	4000	5400	6000	6000
II.	4000	5400	6000	6000
III.	3200	5000	6000	6000
IV.	2400	3500	4000	4000
V.	2000	2500	3000	3000
VI.	1700	2000	2400	2400
VII.	1300	1500	1800	1800
VIII.	1150	1200	1400	1400
IX.	1000	1000	1200	1200
X.	900	900	1000	1000
XI.	750	750	800	800

Ebenso wurden die Pensionen der Mannschaftswittwen im Jahre 1907 in einer ganz unzulänglichen Weise erhöht, indem hienach zum Beispiel die Pension einer Feldwebelwitwe nur 240 K jährlich beträgt und die aus der Zeit vor dem erwähnten Termine stammenden Feldwebelwitwen gar nur eine jährliche Pension von 160 K beziehen.

Auch die Erziehungsbeiträge — insbesondere jene der Waisen nach Mannschaftspersonen (bisher 48 K jährlich) — sollen auf die Ausmaße der Erziehungsbeiträge für Waisen nach gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten gebracht werden.

Zu § 25. Die Fassung dieses Paragraphen entspringt der Absicht zu vermeiden, daß Militärpersonen und ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetze etwa ungünstiger versorgt werden als nach den bisherigen Bestimmungen; gleichzeitig sollte die Frage der Kostentragung für Versorgungsansprüche aus der Dienstleistung in der bestanden bewaffneten Macht noch offen gelassen werden.

Zu § 26. Durch diese Bestimmungen wird der Forderung nach Gleichartigkeit der Versorgung der Militärpersonen und der Zivilstaatsangestellten Rechnung getragen.

Art. 6.

Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes, mit dem die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Uebereinstimmung gebracht wird.

(Militärpensionsgesetz)

Der Entwurf des neuen Militärpensionsgesetzes schließt sich im Allgemeinen so eng an die Bestimmungen für die Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen an, daß die bezüglichen Paragraphen wörtlich übereinstimmen.

Allerdings wäre zu erwägen, ob im Hinblick auf die ^{analog der} (allgemeine Klausel des § 19 nicht auch viele der sonstigen wortgetreu übernommenen Bestimmungen hätten entfallen können und ob es nicht für die Auslegung günstiger gewesen wäre, in den Entwurf ausschließlich die abweichenden Vorschriften aufzunehmen.

Hervorzuheben wäre, daß das Gesetz nur für Berufsmilitärs deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft gelten soll, ~~welche Vorschrift namentlich mit Rücksicht auf die Anspruchswerber aus dem Stande der ehemaligen Kriegsmarine von Wichtigkeit ist.~~



Die Berechnung der Pensionsgrundlage erfolgt wie bei Zivilstaatsangestellten; in gleicher Weise wurde die Skala der Pensionen für die Witwen und die Bemessung der Versorgungsgenüsse sonstiger

Hinterbliebener ~~erlangt~~, feststellt.

Begünstigungen im Verhältnis zu den Zivilstaatsangestellten:

~~§ 5, Abs. 2: Während Zivilstaatsangestellte mit weniger als 10 Dienstjahren (z.B.: 9 Jahre, 11 Monate) noch nicht pensionsberechtigt sind, werden Militärpersonen mit 5 1/2 Dienstjahren bereits als pensionsberechtigt angesehen.~~

§ 5, Abs. 4: Die wichtigste Begünstigung scheint zu sein, daß den Militärpersonen für jedes Kriegsjahr ein ganzes, den Zivilstaatsangestellten jedoch nur ein halbes Jahr zugezählt wird. Hierbei wäre zu erwägen, ob eine so weitgehende Begünstigung nicht auf Fälle tatsächlicher Frontdienstleistung eingeschränkt werden könnte, da ja Verwendung im ungefährdeten Hinterlande wie z.B. als Fabriksleiter etc. diese Bevorzugung kaum rechtfertigen* ^{*)}

**) Allerdings wäre es sehr schwierig, die Voraussetzungen für eine solche Differenzierung zwischen Frontdienstleistung und Nichtfrontdienstleistung im einzelnen Falle festzustellen (z.B. bei wechselnder Dienstleistung, Dienstleistung bei höherem Kommando etc.).*

Andererseits bringt es die Einrechnung so vieler Kriegsjahre mit sich, daß jeder Militär mit 25 effektiven Dienstjahren bereits pensionsreif wird.

§ 5, Abs. 5: Die Zuzählung der in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verbrachten Zeit - wohl unter Voraussetzung der Feststellung des mangelnden Verschuldens - kann nur als recht und billig angesehen werden.



./.

§ 13, Abs.2:

Bei vollkommener Gleichstellung der Witwen nach Zivilstaatsangestellten und nach Militärs wären nur die halben Kriegsjahre zuzuzählen, doch dürfte hiegegen mit Rücksicht auf die Wirtschafts-lage der Anspruchsberechtigten kein Einwand zu erheben sein.

Der Erwägung anheimzustellen wäre:

§ 22, Abs.2:

Ob nicht festzustellen ist, in welcher Form und für wen gnadenweise Versorgungsbezüge angewiesen wurden, wenn es sich um die Militärpersonen der obersten Rangsklassen handelt, denen durch Ab-Gnadenakt solche Begünstigungen während des Krieges zu Teil wurden. Es wäre vielleicht angezeigt, von einem bestimmten ~~näheren~~ ^{höheren} Betrage aufwärts die Entscheidung über die Zuerkennung der Staatsregierung vorzubehalten.

§ 23,

Auch hier wäre namentlich mit Rücksicht auf gnadenweise Zuwendungen festzustellen, in welchem Grade die ehemaligen Erzherzoge, die d.ö.Staatsbürger geworden sind, im Genusse von Gnadenbezügen stehen.

§ 24, Abs.3:

bewirkt eine Nachzahlung von Gebühren für den Zeitraum von 5 Jahren, wenn höhere Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem neuen Gesetze gebühren.



§ 25: könnte mit Rücksicht auf die genaue Regelung durch das Gesetz entfallen, sofern nicht das Staatsamt für Heerwesen besondere Gründe für die Beibehaltung geltend macht.

§ 26, Abs. 2: scheint gewissermassen in jedem einzelnen Falle eine Wahl der günstigsten Versorgung freizustellen, da je nach dem die Bestimmungen der §§ 25 oder 26 oder das Gesetz im Allgemeinen zur Anwendung kommen können.

Sonstige Einwendungen wären nicht zu erheben.



einschliesslich VIII. Rangklasse und die definitiven Arbeitslehrerinnen denen der XI. bis einschliesslich IX. Rangklasse.

Rücksichtlich der Vorrückung in höhere Bezüge werden die Bürgerschullehrerschaft der Gruppe B, die Volksschullehrerschaft der Gruppe C und die definitiven Arbeitslehrerinnen der Gruppe E des § 52 des Ges. vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) gleichgestellt. Auch erhalten alle in rangklassenmässiger Gehaltsbezügen stehenden Lehrkräfte ausser dem Gehalt eine Diensteszulage in der Höhe der den Staatsbeamten der betreffenden Rangklassen nach dem Ges. vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34 zukommenden Aktivitätszulagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes wäre folgendes zu erwähnen:

Im § 1, P. 2 wäre der letzte Satz dahin abzuändern, dass die Anstellung und Besoldung der Arbeitslehrerinnen durch den § 11 (und nicht durch die §§ 9 und 10) des Gesetzes geregelt wird.

Im § 2, P. 3 wird in Analogie mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik festgesetzt, dass die Vorrückung in die Bezüge der jeweils nächsthöheren Rangklasse durch eine minderentsprechende oder nicht entsprechende Qualifikation gehindert wird. In dem Landesgesetze sind aber keinerlei Bestimmungen über die Feststellung und Grade der Qualifikation aufgenommen, und es wäre daher zum mindesten auf die bezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik (§ 14 bis 20) zu verweisen.

P. 6 des § 2 enthält eine sehr zweckmässige Bestimmung zur Vermeidung der Nachteile, welche den Lehrern durch die infolge der Kriegsdienstleistung verspäteten Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung erwachsen können.

Im § 3 werden Zulagen für die Leiter von Volks- und Bürgerschulen festgesetzt, im § 4 wird dem Schulleiter (der Leiterin) das Recht auf eine Naturalwohnung und, falls eine solche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, auf ein Wohnungsgeld zuerkannt.

Der P. 4 dieses Paragraphen enthält eine Unklarheit über die Höhe des Betrages, der dem Schulleiter, falls die Naturalwohnung als nicht angemessen befunden wird, auszubezahlen ist. Der Landesschulrat hat bereits auf diesen Umstand gelegentlich der Ueberprüfung des Entwurfes aufmerksam gemacht, doch wurde dieser Einwendung nicht Rechnung getragen und wäre nach meinem Dafürhalten die Landesregierung neuerlich darauf aufmerksam zu machen.

Auch ist die Bestimmung des P. 5 dieses Paragraphen, wonach der Wert der Naturalwohnung in den Ruhegenuss einrechenbar ist, durch eine genauere Bestimmung über die Höhe dieses Wertes zu ergänzen.

Im § 6 wird eine Zulage für die Lehrpersonen, die nach 20 Dienstjahren noch keine Leiterstelle erlangen konnten, bestimmt.

§ 7 setzt Taggelder für Bezirksaushilfslehrer und-lehrerinnen, die ausserhalb ihres Amtssitzes verwendet werden, fest, bedürfte aber einer Ergänzung, durch genaue Festsetzung des Begriffes dieser Aushilfslehrer.

In den Bestimmungen über die Bezüge der Arbeitslehrerinnen (§ 11) wäre im P. 5 festzusetzen, nach welcher Rangklasse der Staatsbeamten die Kilometergelder als Wegentschädigung zu vergüten sind.

Im II. Abschnitt werden die Ruhegehälter und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen festgesetzt. Dieselben werden im



wesentlichen nach analogen Grundsätzen wie die der Staatsbediensteten geregelt, es wird also auch für die Lehrpersonen die 35-jährige Dienstzeit eingeführt; ebenso werden analoge Begünstigungen wie in den §§ 62 und 63 der D.P. für manche Fälle der frühzeitigen Dienstunfähigkeit und des frühzeitigen Todes eingeräumt.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2, P. 7 über den Ruhegenuss einer vorzeitig dienstunfähig gewordenen provisorischen Lehrkraft bedürfte einer genaueren Bestimmung über die Höhe dieses Ruhegenusses.

Der Beitrag zum Schullehrerpensionsfonds wird auf 4% jährlich erhöht.

Im § 14 P. 8 ist die Bestimmung aufgenommen, dass Lehrpersonen, die das 60. Lebensjahr überschritten und den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuss haben, obligatorisch in den dauernden Ruhestand zu übernehmen sind (nach der D.P. nur fakultativ). Durch diese Bestimmung ist der Abs. 4 des P. 3 im § 2, wonach Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, von der Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklassen ausgeschlossen sind, überflüssig geworden, worauf die Landesregierung aufmerksam zu machen wäre.

§ 16 trifft Bestimmung über die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen und enthält im 2. Absatz eine generelle Regelung, nach Ausmass und Bedingungen, wie für die Witwen und Waisen eines Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse.

Diese Art der Regelung erscheint schon aus dem Grunde nicht zweckmässig, da sie, falls, wie in Aussicht genommen ist, das Rangklassensystem bei den Staatsbediensteten abgeschafft würde,

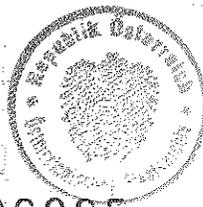
zu einer Lücke in dieser so wichtigen Angelegenheit führen müßte und es überdies im Interesse der Lehrerschaft gelegen ist, die Höhe der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen durch klare Bestimmungen des Gesetzes selbst und nicht durch Hinweis auf andere Gesetze fixiert zu sehen.

Hierbei wäre auch noch zu bemerken, dass nach dem für Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74 nicht, wie dies im vorliegenden Entwurfe bestimmt ist, den Kindern, sondern der Witwe, wenn sie auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, für die Kinder Erziehungsbeiträge gebühren. Auch sieht das zitierte Gesetz nur Erziehungsbeiträge für eheliche und durch die nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder vor.

Gemäss § 16 Abs. 5 aber sind die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzuhalten. Hinsichtlich dieser gebühren nach den rechtsgesetzlichen Bestimmungen weder der erblasserischen Witwe noch der eventuell noch lebenden Mutter des unehelichen Kindes Erziehungsbeiträge und müssten diesbezüglich sowie hinsichtlich des Ausmasses der Erziehungsbeiträge genaue Bestimmungen eingeschaltet werden.

Ich beabsichtige demnach die Zustimmung des Kabinettsrates vorausgesetzt, die Landesregierung aufzufordern, bei der Landesvertretung eine diesbezügliche Aenderung anzuregen.

Der III. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen und es wäre der § 21 dahin zu ergänzen, dass auch Witwen und Waisen, die nach den bisherigen Gesetzen höhere Bezüge geniessen, als nach dem vorliegenden Gesetze, der Mehrgenuss als Personalzulage zu belassen ist.



Nach § 22 des Ges. hat jede Neuregelung der rangklassenmässigen Bezüge und Vorrückungsfristen der Staatsbeamten der XI. bis einschliesslich VII. Rangklasse sowie anderer in diesem Gesetze übernommener Bestimmungen der Staatsbeamten-Dienstpragmatik auch auf die Lehrkräfte mit derselben zeitlichen Wirkung Anwendung zu finden und es hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate solche Aenderungen durchzuführen.

Im Hinblick auf die bereits erwähnte, zu gewärtigende Abschaffung der Rangklassen der Staatsbediensteten könnte nach meinem Dafürhalten diese Bestimmung zu Weiterungen Anlass geben und wäre daher besser wegzulassen.

Die Frage der Bedeckung der Mehrauslagen wird in der Vorlage nicht weiter berührt und es ist dies in letzter Linie Sache des Landes.

Vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung ist die Besserstellung der Lehrerschaft nur zu begrüssen und stelle ich daher den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abzusehen und die Landesregierung zu ersuchen, beim Landesrate zwecks Weiterleitung an die Landesversammlung die erwähnten textlichen Aenderungen in Anregung zu bringen und ihn einzuladen, das dementsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht, der mit dem Vollzug des Gesetzes betraut ist, wieder vorzulegen.

Wortlaut 29/5
105/10
[Signature]

ad 4.)

Heute

Im Einvernehmen mit Herrn min. Rat Dr. HORIČKY
wird ersucht, die Verteilung der beiliegenden 20
Auszüge für den Kabinettsrat morgen D o n n e r s -
t a g 10 Uhr vormittags vorzunehmen .

W i e n , am 28. Mai 1919.

Herrn



Mo:
[Signature]

Direktor O p p i t z

ad 7) ad 4.)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.

Bemerkungen: Während bisher zur Neueinführung von Gemeindeabgaben der erwähnten Art in jedem Falle ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich war, soll nunmehr die Bewilligung zur Einhebung solcher Abgaben dem Landesrate zustehen. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist nichts einzuwenden.

Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen:
Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.



Auszahlung der staatlichen Pensionen.

Die staatlichen Pensionen im ehemaligen Oesterreich waren
1. gemeinsame, welche den Heeresetat, den Militär-Taxfond und
den gemeinsamen Pensionsetat belasteten, 2. Pensionen der Staats-
eisenbahnbediensteten, 3. allgemeine Pensionen.

Nur von der letzten Kategorie soll im Folgenden gesprochen
werden.

Die Auszahlung der allgemeinen Pensionen erfolgte im Dezember
1918 noch aus den gemeinschaftlichen, vom ehemaligen Finanzminister
Dr. Redlich aufgenommenen 2 Milliarden Anleihen. Zum Zwecke der
ungestörten Aufrechterhaltung des Pensionsdienstes vom 1. Jänner
d.J. angefangen wurden zwischenstaatliche Verhandlungen gepflo-
gen und es wurde hiebei - unvorgreiflich des Ergebnisses der
zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich der endgiltigen
Aufteilung dieser Ruhe- und Versorgungsgeldes - im allgemeinen
vereinbart, dass jeder Nationalstaat jene Pensionen weiter auszah-
len soll, die in seinem Gebiete in Vorschreibung stehen.

Den Deutschösterr. Staate sollten jedoch mit Rücksicht
darauf, dass hier - insbesondere im Hinblick auf den Sitz der ehe-
maligen Österr. Zentralbehörden im d.Ö. Staatsgebiete - ein grös-
serer Betrag an Ruhe- und Versorgungsgeldes in Vorschreibung steht
als bei Aufteilung der allgemeinen Pensionen unter Zugrundelegung
des Bevölkerungsschlüssels auf ihn entfallen würde, von den ein-
zelnen Nationalstaaten monatliche Beiträge zur Auszahlung der
Pensionen zur Verfügung gestellt werden.

Die tschechoslowakische Republik hat die vereinbarten Beträge
bis inkl. März 1919 geleistet, der polnische Staat hat nur eine Mo-
natarate gezahlt, die übrigen Nationalstaaten haben keine Beiträge
geleistet.



Die Zahlung der Pensionen bis einschliesslich März ist also in der Weise erfolgt, dass jeder Nationalstaat die in seinen Gebiete vorgeschriebenen Pensionen flüssig gemacht hat.

Im März haben jedoch die Tschechoslowaken, die Jugoslawen und die Polen (Ukrainer) für die fernere Auszahlung der Pensionen einseitig neue Grundsätze aufgestellt.

Die tschechoslowakische Republik hat mit Rücksicht auf die Nationalisierung der tschechoslowakischen Währung und auf die Unterbrechung des Zahlungsverkehrs mit der Postsparkasse in Wien eine Kundmachung erlassen, nach welcher der tschechoslowakische Staat die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemals österreichischen Zivilstaatsbediensteten (sowie ihrer Hinterbliebenen) übernimmt, deren letzter ständiger Dienort in Gebiete des jetzigen tschechoslowakischen Staates war, wenn der Bezugsberechtigte auch weiterhin Angehöriger des tschechoslowakischen Staates verbleibt, ferner die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten ehemaliger österreichischer Zentralbehörden (sowie ihrer Hinterbliebenen), wenn der betreffende Bedienstete in den Dienst der Zentralbehörde aus einem Dienorte innerhalb des tschechoslowakischen Staates übergetreten ist bzw. bei unmittelbarem Eintritt in eine Zentralbehörde - vor dem Eintritt das Heimatrecht in einer Gemeinde des jetzigen tschechoslowakischen Staates besaß, vorausgesetzt, daß der Bezugsberechtigte die Staatszugehörigkeit in der tschechoslowakischen Republik bereits besitzt oder längstens binnen drei Monaten deren Wiedererlangung nachweist.

Der jugoslawische Staat hat erklärt, in Zukunft nur an alt-österreichische Pensionisten unzweifelhaft jugoslawischer Nationalität Pensionen zu zahlen.

Die Polen (Ukrainer) wollen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemals österreichischen Zivilstaatsbediensteten polnischer (ukrainischer) Nationalität (und der Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten),

die bisher von d.ö. Stellen flüssiggemacht wurden, in eigener Regie liquidieren und die im ehemaligen Galizien in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch weiterhin auszahlen.

Mit dem Vertreter der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina ist eine Vereinbarung zustande gekommen, der zufolge der bisherige Pensionsdienst bis zum Ablauf dieses Jahres unverändert aufrecht zu erhalten ist, der Vertretung des Schutzkomitees für die Bevölkerung des italienischen Okkupationsgebietes wurde, da diese Vertretung keine Vollmacht hat, namens der italienischen Regierung bindende Erklärungen abzugeben, über ihr Ersuchen in Aussicht gestellt, daß die derzeit in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionen der Pensionsparteien italienischer Nationalität bis auf weiteres und zwar vorschußweise gegen seinerzeitige Abrechnung ausgezahlt werden.

In der Sitzung der von der Gesandtenkonferenz zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission vom 21. März 1919 haben die Vertreter Deutschösterreichs einer Neuregelung des Pensionsdienstes unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß durch diese Neuregelung der endgiltigen Aufteilung der Pensionslasten des ehemaligen österreichischen Staates in keiner Weise präjudiziert werden darf. Weiters wurde von den Vertretern Deutschösterreichs die in Abschrift zuliegende Erklärung abgegeben, wonach die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten des ehemaligen österreichischen Staates und ihrer Hinterbliebenen, welche nach dem bis zum 31. Oktober 1918 bestandenen Rechtszustande im österreichischen Staatshaushalte die allgemeinen Pensionen zu belasten hatten oder zu belasten gehabt hätten, wenn der Anfall der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zu dem bezeichneten Stichtage eingetreten wäre, eine Last der gemeinschaftlichen Liquidationsmasse der Nationalstaaten bilden.

In der Folge kam eine Vereinbarung mit den Nationalstaaten der Tschechoslowaken, der Polen (Ukrainer) und Jugoslawen zustande, nach welcher pro April 1919 die Zahlung der Pensionen im Großen und Ganzen



000031

noch nach den bisherigen Grundsätzen vorgenommen wurde.

Das d.ö. Staatsamt der Finanzen hat inzwischen mit Rücksicht auf die seitens der Tschechoslovaken, Polen (Ukrainer) und Jugoslawen einseitig getroffenen Maßnahmen die Ausscheidung der von diesen Nationalstaaten zu übernehmenden, bisher in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgegenstände durch Versendung von Frage- und Antwortkarten an sämtliche Pensionsparteien, wodurch die notwendigen Daten (Nationalität, Heimatszuständigkeit, letzter Dienstort u.s.w.) festgestellt werden sollten, eingeleitet und verfügt, daß nach dem Einlangen der Antwortkarten die Liquidierungsblätter sämtlicher in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten (sowie ihrer Hinterbliebenen), deren letzter ständiger Dienstort (bei Bediensteten der Zentralbehörden der letzte Dienstort vor dem Uebertritt bzw. der Heimatsort vor dem unmittelbaren Eintritt in die Zentralstelle) im Gebiete des tschechoslowakischen Staates oder in dem von diesem besetzten Gebiete Deutschösterreich's war, vorausgesetzt, daß der Bezugsberechtignte dasselbst heimatszuständig ist -, ferner die Liquidierungsblätter der ehemals österreichischen Staatsbediensteten polnischer (ukrainischer) Nationalität und der Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten, endlich der Pensionsparteien, die sich zur jugoslawischen Nationalität bekannt haben, ausgeschieden und den Vertretern des tschechoslowakischen bzw. polnischen (ukrainischen) und jugoslawischen Staates behufs Flüssigmachung vom Mai 1919 angefangen übermittelt werden, während die Ruhe- und Versorgungsgegenstände der übrigen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, deren Antwortkarten eingelangt waren, insbesondere also aller jener, die d.ö. Staatsbürger und deutscher Nationalität sind, ab Mai wie bisher von den d.ö. Finanzlandesbehörden flüssig gemacht wurden.

Hienach hätten pro Mai jene - verhältnismäßig zahlreichen - Pensionsparteien, welche die Antwortkarten an die Finanzlandesbehörden

nicht rechtzeitig eingesendet haben, vorläufig - bis zum Einlangen dieser Karte - keine Pension erhalten. Diese Verschiebung der Pensionsabzahlung an die säumigen Pensionsparteien schien dem d.ö. Staatsamt für Finanzen im Interesse der schwierigen Scheidungsaktion zweckmäßig und gerechtfertigt. In der Sitzung der zwischenstaatlichen Kommission vom 29. April hat jedoch der Vertreter des Schutzkomitees für die Bevölkerung des italienischen Okkupationsgebietes das Ersuchen gestellt, die d.ö. Republik wolle sich bereit erklären, pro Mai 1919 allen jenen Bezugsberechtigten von altösterreichischen allgemeinen Pensionen, deren Antwortkarten noch nicht eingelangt sind, und deren Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse (Gnadengaben) bei d.ö. Finanzlandesbehörden in Vorschreibung stehen, die Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse (Gnadengaben) flüssig zu machen unter dem Vorbehalte, daß die ausgezahlten Beträge nach Einlangen der Antwortkarten jenen Nationalstaat zu belasten haben, welchem die Flüssigmachung der betreffenden Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse (Gnadengaben) nach dem gegenwärtigen Stande der Ausscheidungsaktion ab Mai 1919 zufällt. Die Refundierung werde ehestens - ohne Rücksicht auf die seinerzeitige Schlußabrechnung - erfolgen.

Die Vertreter der übrigen Nationalstaaten haben sich diesem Ansuchen angeschlossen und auch betreffend die Refundierung eine gleiche Erklärung abgegeben.

Das d.ö. Staatsamt für Finanzen glaubte diesem Ansuchen in Würdigung der prekären Lage der Pensionsparteien nachkommen zu sollen und ließ nunmehr auch die Ruhe- und Versorgungsgegenüsse der in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, deren Antwortkarten nicht eingelangt waren, pro Mai flüssig machen.

Nun muß aber der Frage näher getreten werden, ob wir im Interesse der Pensionisten in nächster Zukunft bis zur endgültigen Regelung des Pensionsdienstes alle Pensionen, die von den übrigen Nationalstaaten nicht übernommen werden, auszahlen wollen oder ob auch Deutschösterreich



seine eigenen Wege gehen soll.

Da wir nach unserer früher erwähnten, den anderen Nationalstaaten gegenüber abgegebenen Erklärung auf dem Standpunkte stehen, daß es sich um eine Last der gemeinsamen Liquidationmasse handelt, diese gemeinsame Schuld somit wie jedes andere gemeinsame Passivum seinerzeit nach einem erst zu vereinbarenden Schlüssel (z.B. nach der Bevölkerungsziffer) auf die einzelnen Nationalstaaten aufgeteilt werden muß, kann die Art und Weise, wie der Pensionsdienst jetzt eingerichtet wird, der Frage, welchen Teil dieser Pensionslasten Deutschösterreich in Hinkunft zu tragen hätte, in keiner Weise präjudizieren.

Was nun die von Deutschösterreich bis auf weiteres flüssig zu machenden Pensionen anbelangt, so wäre zu bemerken:

Die Abtretung der bisher in Deutschösterreich in Vorschreibung gestandenen Pensionen der ehemals österreichischen Staatsbediensteten polnischer (ukrainischer) Nationalität und ihrer Hinterbliebenen entlastet natürlich Deutschösterreich, da insbesondere die Ruhe- und Versorgungsgegenüsse der zuletzt im Dienste der Zentralstellen gestandenen Polen (Ukrainer) und ihrer Hinterbliebenen wegfallen.

Die Ausscheidung gegenüber den Jugoslawen aus dem Gesichtspunkte der jugoslawischen Nationalität des Bezugsberechtigten ist voraussichtlich für die d.ö. Staatsfinanzen nicht ungünstig, da die Summe der in Wegfall kommenden Pensionen den Aufwand für die bisher in Jugoslawien flüssig gemachten und nunmehr von Deutschösterreich zu zahlenden Ruhe- und Versorgungsgegenüsse deutscher Pensionsparteien allem Anscheine nach übersteigt.

Was die Tschechoslovaken anbelangt, so könnte ihnen gegenüber für die Auszahlung der Pensionen durch Deutschösterreich in Betracht kommen: Das Kriterium der deutschen Nationalität, der Grundsatz der Reziprozität, eventuell die d.ö. Staatsbürgerschaft.

Machen wir die Pensionszahlung von der deutschen Nationalität des

ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten bzw. des Bezugsberechtigten abhängig, so ist mit Sicherheit zu gewärtigen, daß der tschechoslovakische Staat sofort Retorsion üben und seinerseits an die Pensionisten deutscher Nationalität Ruhe- und Versorgungsgegenstände nicht auszahlen wird, eine Konsequenz, die uns unter Umständen teurer zu stehen kommen kann, als das Absehen von der Voraussetzung der deutschen Nationalität. Befolgen wir den Grundsatz der Reziprozität, so erhält eine Reihe von Pensionsparteien von keinem der beiden Staaten ihren Ruhe- bzw. Versorgungsgehalt.

Würden wir endlich die d.ö. Staatsbürgerschaft als *conditio sine quo non* aufstellen, ohne Rücksicht auf den letzten Dienort, so würde dies allerdings schon sehr nahe kommen der Auszahlung aller jener Pensionen, die der tschechoslovakische Staat (wenigstens dormalen) nicht übernimmt, immerhin würde es jedoch auch dann noch Pensionsparteien geben, die leer ausgingen. (Z.B. Bedienstete, die stets in Deutschösterreich gedient, während ihres Ruhestandes aber die tschechoslovakische Staatsbürgerschaft erworben haben.)

Den hiernach leer ausgehenden, in dem einen wie dem anderen Falle gewiß nicht zahlreichen Pensionisten ihren Ruhe- bzw. Versorgungsgehalt vorzuenthalten und sie der vollständigen Verelendung preiszugeben, bloß weil die neuen Staaten in dieser wichtigen Frage bisher zu keiner Uebereinstimmung gelangen konnten, ginge wohl nicht an.

Das d.ö. Staatsamt für Finanzen beabsichtigt daher von einer einseitigen Regelung des Pensionsdienstes, infolge deren mehr oder minder zahlreiche Pensionsparteien ihren Ruhe- bzw. Versorgungsgehalt in der nächsten Zeit nicht erhalten würden, dormalen abzugehen.

Pro Juni wären zunächst - wie dies ursprünglich auch im Mai geschehen ist - die Ruhe- und Versorgungsgegenstände, welche nach dem Einlangen der bezüglichen Antwortkarten auf Grund der damit gelieferten Daten in Deutschösterreich in Vorschreibung bleiben (also nicht an die Tsche-

000035



/.

choslovaken, Polen (Ukrainer), Südslaven abgetreten werden) flüssig zu machen. Sollten - wie vorauszusehen ist - auch in der zweiten Hälfte des Mai Antwortkarten noch ausständig sein, so könnten im Einvernehmen mit den übrigen Nationalstaaten auch diesen Personen die Pensionen von Deutschösterreich noch pro Juni gegen etwaige Refundierung ausgezahlt werden, da es ja nicht ausgeschlossen ist, daß die ordnungsmäßige Ausfüllung der Antwortkarte auf Hindernisse gestoßen oder die Karte in Verlust geraten ist.

Im Laufe des Juni müßten die erforderlichen Daten auf jeden Fall (eventuell durch mündliche Einvernahme der Perzipienten) beschafft werden, um die Ausscheidungsaktion zum Abschluß zu bringen.

Bis dahin wird voraussichtlich eine Klärung unserer politischen Verhältnisse eingetreten sein, die auch die endgültige Gestaltung des Pensionsdienstes nicht unwesentlich beeinflussen dürfte.

Da anzunehmen ist, daß einzelne Pensionsparteien, die mit Fug und Recht als zur polnischen (ukrainischen) jugoslawischen oder italienischen Nation gehörig zu betrachten sind, in den Antwortkarten aus diesem oder jenen Grunde - vielleicht auch in der Absicht den eigenen Nationalstaat zu entlasten - zur deutschen Nation sich bekannt haben, wird das d.ö. Staatsamt für Finanzen nicht ermangeln, die Volkszugehörigkeit der hier in Betracht kommenden Pensionsparteien - soweit dies irgend möglich ist - in einem späteren Zeitpunkte außer Zweifel zu setzen, um uns nicht obliegende Pensionszahlungen abzustößen und Ersatz der bereits ausgezahlten Pensionsraten zu verlangen.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß der von uns im Mai beobachtete und nunmehr auch pro Juni in Aussicht genommene Vorgang im Einklange steht mit der Stellungnahme des zwischenstaatsamtlichen Komitees, das sich in seiner Sitzung vom 16. April 1. J. dafür ausgesprochen hat, „sämtlichen Pensionisten des ehemals österreichischen Staates (Witwen und Hinterbliebenen), vor allem deutscher Volkszugehörigkeit, auch

wenn sie formell nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind, und mögen sie wo immer ihren Wohnsitz haben, unbeschadet der künftigen verfassungs- und völkerrechtlichen Gestaltung, zu Hilfe zu kommen und ihnen unter Protest und gleichzeitiger Betonung dieses Vorgehens als einer Notstandsaktion die Ruhe- und Versorgungsgegenstände rechtzeitig flüssig zu machen, wenn sie von keinem der anderen Nationalstaaten bezahlt werden, wobei das Moment der Volkszugehörigkeit nur gegenüber der Nationalregierung S.E.S. zu betonen wäre."

Ich bitte meine Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.



Erklärung

abgegeben von Hofrat G a n g l b a u e r in der Sitzung der von der Gesandtenkonferenz zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission am 21. März 1919.

Die Pensionen und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten des ehemaligen österreichischen Staates (der im Reichsrate vertreten gewesenen Länder) und der Hinterbliebenen dieser Staatsbediensteten, welche nach dem bis zum 31. Oktober 1918 bestandenen Rechtszustande im österreichischen Staatshaushalte die allgemeinen Pensionen zu belasten hätten oder zu belasten gehabt hätten, wenn der Anfall der Pensionen und Versorgungsgenüsse bis zu dem bezeichneten Stichtage eingetreten wäre, bilden bis zu und unvorgreiflich der definitiven staatsfinanziellen Auseinandersetzung und Schlußabrechnung zwischen den auf dem Gebiete des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen Nationalstaaten eine Last der gemeinschaftlichen Liquidationsmasse.

Im Komplex dieser gemeinschaftlichen Pensionen und Versorgungsgenüsse sind 3 Kategorien zu unterscheiden:

1.) Die Pensionen und Versorgungsgenüsse, die bis zum 31. Oktober 1918 bereits rechtswirksam angefallen sind, d. i. bei welchen der Rechtstitel der Bezugsanweisung bereits am 31. Oktober 1918 begründet war, belasten in ihrer Gesamtheit, unvorgreiflich der Schlußabrechnung, die gemeinschaftliche Liquidationsmasse.

2.) Die Pensionen und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten, die am 31. Oktober 1918 noch im aktiven Staatsdienste sich befanden und seither, ohne in den Staatsdienst eines der Nationalstaaten übernommen worden zu sein, in den Ruhestand versetzt wurden oder verstorben sind.



belasten in ihrer Gesamtheit, unvorgreiflich der Schlußabrechnung, ebenfalls die gemeinschaftliche Liquidationsmasse, und zwar insoweit nicht ein etwa vertragmäßig von den Nationalstaaten vereinbarter Schlußtermin für die Versetzung in den Ruhestand solcher Staatsbediensteter bereits abgelaufen war.

3.) Die Pensionen und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten, die nach dem 31. Oktober 1918 in den Dienst eines der Nationalstaaten übernommen oder ohne solche Uebernahme nicht bis zu einem etwa vertragmäßig von den Nationalstaaten vereinbarten Schlußtermine in den Ruhestand versetzt worden sind, belasten den betreffenden Nationalstaat, jedoch abzüglich jener Pensionsquote, die auf die bis 31. Oktober 1918 vollstreckte Dienstzeit entfällt und, unvorgreiflich der Schlußabrechnung, ebenfalls die gemeinschaftliche Liquidationsmasse zu belasten hat.

Act 6.)

Vertrag 20/1-52

[Signature]

Für den Tabakmarkt.



Errichtung von Betrieben für die Virginierzigarrenherzeugung.

Von den nach Zerfall der früheren Monarchie in d.ö. Verwaltung verbliebenen Tabakfabriken ist nur die Tabakfabrik in Hainburg für die Erzeugung von Virginierzigarren eingerichtet. Diese Tabakfabrik vermag unter voller Ausnützung der ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Apparaturen eine Jahresmenge von zirka 35 Millionen Stück Virginierzigarren zu erzeugen, wogegen der Bedarf des d.ö. Gebietes an dieser Zigarrensorte nach dem Verschleisse im Jahre 1913, dem letzten Friedensjahre, rund 110 Millionen Stück pro Jahr beträgt.

Da die Erweiterung der Virginierzigarrenherzeugung sonach dringendst geboten ist, hat die Monopolsverwaltung in Berücksichtigung der Unmöglichkeit die bestehenden, mit der Herstellung der übrigen Fabrikate voll in Anspruch genommenen Tabakfabriken zur Virginierzigarrenherzeugung heranzuziehen, bereits seit längerer Zeit Nachforschungen nach einem entsprechenden Mitobjekte für die provisorische Unterbringung eines Virginierbetriebes anstellen lassen, ohne bisher zu einem Erfolge zu gelangen.

Bei den besonderen Anforderungen, die an eine solche Realität mit Rücksicht auf die für Virginierherzeugung erforderlichen maschinellen Anlagen und Apparaturen gestellt werden müssen, besteht auch keine Aussicht, daß ein derartiges Objekt ausfindig gemacht werde.

In Anbetracht der äußersten Dringlichkeit der Angelegenheit erübrigt daher nur, um nicht weitere Zeit unbenützt verstreichen zu lassen, sofort an die Ausführung eines Neubaus zu schreiten und hiebei Vorkehrungen zu treffen, daß auch auf diesem Wege das



angestrebte Ziel rasch erreicht werde. Zu diesem Zwecke muß unter allen Umständen auf die Herstellung des Neubaus unter staatlicher Verwaltung verzichtet werden, da die Gebundenheit an die für staatliche Bauten bestehenden Vorschriften eine forcierte Bauweise, wie sie in dem vorliegenden Falle unbedingt erforderlich ist, nicht zuläßt.

Die Monopolsverwaltung hat sich daher mit der österr. Immobilienbank A.G., welche sich speziell mit der Herstellung von Bauten für staatliche Zwecke befaßt und volle Garantien für eine rasche und doch solide Bauweise bietet, behufs Vermittlung dieser Bauaktion in Verbindung gesetzt und bereits ein entsprechendes Anbot erhalten.

Hienach würde der Bau, welcher inklusive der Kosten für die Erwerbung des Grundes laut beiläufiger Schätzung mit rund 18'2 Millionen Kronen veranschlagt ist und in Stein a/D aufgeführt werden soll, auf Rechnung des Bankinstitutes hergestellt und sodann der Regieverwaltung unkündbar in Miete gegeben werden.

Der Mietzins für die auf eine Frist von 40 Jahren in Aussicht genommene Bestandnahme wird derart berechnet werden, daß der Bank behufs Tilgung des aufzunehmenden Anlagekapitales ein lastenfreier Betrag von 6'975 % des verwendeten Kapitales verbleibt. Zur Deckung der Regieauslagen wird lediglich für die ersten fünfzehn Jahre $1/4$ % des jeweils noch nicht amortisierten Baukapitales in Rechnung gestellt werden.

In dem unter Mitwirkung der n.ö. Finanzprokuratur abzuschließenden Mietvertrage wird sich die Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, die Realität zu jedem beliebigen Zeitpunkte um den Betrag des noch nicht amortisierten Kapitales zu erwerben; des weiteren hat die Bank auch das Zugeständnis eingeräumt, daß sich der Staat innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Abschluß des Mietvertrages noch entschließen kann, die Bauaktion selbständig zu finanzieren.

In die Kosten der Transaktion mit der Immobilienbank sind nicht einbezogen die mit etwa 5 Millionen Kronen zu veranschlagten Auslagen für die Schlepfbahn, für Straßenzüge, Zentralheizung sowie für die maschinellen und sonstigen Betriebseinrichtungen, welche Herstellungen die Regieverwaltung selbst veranlassen wird.

Der gesamte betriebsfertige Neubau, mit dessen Vollendung unter der Voraussetzung, daß keine den Fortgang behindernden Verhältnisse eintreten, bis Mitte, längstens Ende 1920 gerechnet werden kann, wird sich auf zirka 23'2 Millionen Kronen belaufen.

Für die Wahl des Betriebsortes Stein a/D ist die günstige Lage mit Rücksicht auf die Approvisionierung von Wien sowie der Umstand maßgebend, daß dortselbst die erforderlichen Arbeitskräfte ohne Schwierigkeiten gewonnen werden können.

Zudem befindet sich in Stein bereits eine kleine Tabakfabrik, welche zu einer provisorischen Virginiererzeugungsstätte umgewandelt werden soll, so daß sich die Gelegenheit bietet, das Arbeitspersonale für den großen neuen Betrieb, der für eine Erzeugung von rund 100 Millionen Stück Zigarren pro Jahr eingerichtet werden wird, einschulen zu lassen und sodann raschestens mit der vollen Erzeugung zu beginnen.

Die Umwandlung der bestehenden Steiner Fabrik zu einem provisorischen Virginierbetrieb beansprucht einen Zeitraum von zirka 5 Monaten und ist mit einem Kostenaufwand von 400.000 K, welcher sich der Hauptsache nach auf die Anschaffung der maschinellen Apparaturen bezieht, verbunden.

Die für die gesamte Bauaktion auflaufenden beträchtlichen Kosten dürfen nicht gescheut werden, da berücksichtigt werden muß, daß die Virginiererzeugung, welche einen spezifisch österreichischen und zudem äußerst lukrativen Fabrikationszweig bildet, unter allen Umständen so rasch als möglich derart gehoben werden muß, daß nicht nur der volle Verschleißbedarf des d.ö. Monopolsgebietes wieder



000041

baldigst gedeckt werden kann, sondern auch Fabrikate für den Export erübrigt werden.

Auch kommt in Betracht, daß es sich bei diesen Bauherstellungen gleichzeitig auch um eine der notwendigen Notstandsaktionen handelt, zu deren Durchführung der Staat im Interesse der Anbahnung des Wiederauflebens der Industrie verpflichtet ist und wobei zudem eine wenigstens teilweise Ausgleichung der staatlichen Belastung insoferne resultiert, als hiedurch die Auslagen für die Unterstützung der Arbeitslosen eine Schmälerung erfahren.

Der Staatssekretär der Finanzen stellt sonach den Antrag, der Durchführung der von der Finanzverwaltung in Aussicht genommenen Bauaktion zustimmen zu wollen.

ad 7)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1919, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenentschädigungsgesetzes.

I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

Auf Grund der §§ 59 und 60 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, wird verordnet wie folgt:

I. Hauptstück.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 1.

(1) Das Invalidenentschädigungsgesetz tritt hinsichtlich seines XII. Abschnittes über Behörden und Verfahren am 1. Juni 1919 in Wirksamkeit.

(2) In demselben Zeitpunkte treten alle bisherigen den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden Personen, insbesondere auch die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen

Staatsrates vom 12. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 144, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorchrift, außer Kraft.

(3) Die Geschäfte der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, einschließlich der Verfügung über die zur Durchführung dieser Geschäfte bestimmten Fonds, Varmittel und Einrichtungsgegenstände, gehen im gleichen Zeitpunkte an die Invalidenentschädigungskommissionen über.

(4) Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen tritt das Invalidenentschädigungsgesetz am 30. Juni 1919 in Wirksamkeit.

II. Hauptstück.

Invalidenämter.

§ 2.

(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 41, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes werden bis auf Weiteres die den politischen Bezirksbehörden bei der Durchführung des genannten Gesetzes obliegenden Aufgaben Invalidenämtern übertragen, die nach den Weisungen der Invalidenentschädigungskommission bei jeder politischen Bezirksbehörde als deren besondere Abteilung einzurichten sind. Im Falle eines unabweislichen Bedarfes können für eine politische Bezirksbehörde mehrere Invalidenämter, ebenso können Exposituren außerhalb des Sitzes des Invalidenamtes errichtet werden.

(2) Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde ist Vorstand des Invalidenamtes. Er kann sich in dieser Eigenschaft durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Die laufenden Geschäfte werden vom Bureau des Invalidenamtes unter der Leitung und

pag. 1-10



Aufsicht des Vorstandes dieses Amtes besorgt. Der Leiter und die etwa sonst noch erforderlichen Hilfskräfte des Büreaus des Invalidenamtes werden nach Anhörung des Vorstandes des Invalidenamtes vom zuständigen Ausschusse der Invalidentenschädigungskommission (§ 30) bestellt. Soweit hierfür nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis verwendet werden, erfolgt die Bestellung durch Vertrag. Wenn es sich um Neuanstellungen handelt, sind die nach dem Invalidentenschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen in Falle gleicher Eignung in erster Linie zu berücksichtigen. Die vertragsmäßig bestellten Bediensteten des Invalidenamtes haben dem Amtsvorstande gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werdenden Umstände zu geloben.

(3) Der Leiter des Büreaus ist dem Vorstande des Invalidenamtes, dieser ist dem Vorsitzenden der Invalidentenschädigungskommission für seine Geschäftsführung nach dem Invalidentenschädigungsgesetz verantwortlich.

(4) Die Geschäfte der von den Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger errichteten lokalen Fürsorgestellen (Invalidenämter) einschließlich der Verfügung über die zur Durchführung dieser Geschäfte bestimmten Fonds, Barmittel und Einrichtungsgegenstände gehen an die gemäß Absatz 1 einzurichtenden Invalidenämter am 1. Juni 1919 oder in dem späteren Zeitpunkte der Errichtung der neuen Invalidenämter über.

III. Hauptstück.

Vorbereitendes Verfahren.

A. Anmeldeverfahren.

§ 3.

(1) Alle Ansprüche auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sind bei den nach dem Aufenthalte des Anspruchswerbers zuständigen Invalidenamte anzumelden. Vordrucke für die Anmeldungen, von denen im Anhange Muster folgen, sind bei jedem Invalidenamte und jeder inländischen Konsularbehörde, sowie in allen Gemeindeämtern, kostenlos erhältlich.

(2) Ort und Zeit zur mündlichen Anmeldung von Rentenansprüchen werden öffentlich verkündet. Als Anmeldestellen dienen in erster Linie die Gemeindeämter größerer vom Invalidenamte zu bezeichnender Gemeinden. Anspruchswerber, welche außerhalb solcher Gemeinden wohnen, können ihre Ansprüche mündlich an Amtstagen anmelden, die von einem Delegierten des Invalidenamtes mindestens am Sitz jedes Bezirksgerichtes abzuhalten sind.

(3) Die zum Nachweise des Anspruches erforderlichen Dokumente sind im Original oder in einer

beglaubigten Abschrift einer schriftlichen Anmeldung anzuschließen, bei der mündlichen Anmeldung vorzuweisen; die für die Partei unentbehrlichen Ausweisdokumente sind bei mündlicher Anmeldung nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes, in die Anmeldung der Partei zurückzustellen.

(4) Anspruchswerber, die die Anmeldevordrucke nicht selbst ausfüllen und wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zur Anmeldestelle sich begeben können, sind berechtigt, Rentenansprüche vorläufig formlos durch Korrespondenzkarte unter Angabe des Grundes der Behinderung und ihrer Adresse beim Invalidenamte anzumelden.

§ 4.

(1) Ein Anspruch auf Heilbehandlung und allfälliges Krankengeld oder auf Beteiligung mit Körpererfährtlichen (orthopädischen) Behelfen ist von den bereits in einer Krankenanstalt Untergebrachten bei der betreffenden Anstalt, sonst gelegentlich der Inanspruchnahme der betreffenden Leistung nach Wahl des Anspruchswerbers entweder bei einer öffentlichen Krankenanstalt (orthopädischen Anstalt) oder bei dem nach dem Aufenthaltsorte des Anspruchswerbers zuständigen Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzte) oder Gemeindearzte anzumelden.

(2) Ein Anspruch auf berufliche Ausbildung und allfälliges Krankengeld ist von den bereits in Ausbildung Stehenden bei der betreffenden Anstalt, sonst beim Invalidenamte anzumelden.

§ 5.

(1) Alle die Person des Geschädigten (Invaliden, Verstorbenen, Vermissten) betreffenden Umstände, welche allgemeine Voraussetzungen für jeden auf das Invalidentenschädigungsgesetz gestützten Anspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis gestützten Anspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen. (Vordruck, Muster A.)

(2) Den Anspruchswerber ist über die erste Anmeldung eines Anspruches nach dem Invalidentenschädigungsgesetz eine Bestätigung (Vordruck, Muster B) auszufolgen, welche die Anmeldestelle, die fortlaufende Zahl der Anmeldung, den Namen und die Adresse des Anspruchswerbers und den angemeldeten Anspruch anweist. Diese Bestätigung dient, wenn sie mit der Unterschrift des Anspruchswerbers und mit der Beglaubigung über deren eigenhändige Befügung bei der Anmeldestelle versehen ist, auch als vorläufige Legitimation des Anspruchswerbers.

(3) Bei jeder späteren auf dasselbe schädigende Ereignis gestützten Anmeldung eines anderen oder

eines neuerlichen Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz sollen im betreffenden Vordruck Anmeldestelle und Nummer der ersten Anmeldung, die der Bestätigung (Absatz 2) zu entnehmen sind, bezogen werden.

§ 6.

(1) Die Anmeldungen sind von allen Anmeldestellen an das zuständige Invalidenamt zu leiten. Die gemäß § 4 als Anmeldestellen dienenden Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes behalten eine mit Durchschrift hergestellte Gleichschrift der Anmeldung zurück.

(2) Das Invalidenamt hat die Anmeldungen, in Kartotheken nach den Namen der Geschädigten (Invaliden, Verstorbenen, Vermissten), alphabetisch geordnet, zu registrieren.

B. Ärztliche Begutachtung von Rentenansprüchen.

§ 7.

(1) Jedes Invalidenamt hat von den in seinem Bezirk eingelangten Anmeldungen von Ansprüchen auf Invalidenrente mit Durchschrift hergestellte Gleichschriften am Ende jeder Woche der Invalidenentschädigungskommission einzuweisen und ihr den Abschluß des Anmeldeverfahrens in seinem Bezirke anzuzeigen.

(2) Die Invalidenentschädigungskommission holt nach Möglichkeit die einschlägigen Superarbitrierungsakten unverzüglich ein, stellt gleichzeitig ärztliche Begutachtungskommissionen in erforderlicher Anzahl auf und bestimmt den Sitz und Sprengel der ständigen sowie den Reiseplan der mit Reiseauftrag versehenen Begutachtungskommissionen.

§ 8.

(1) Jeder ärztlichen Begutachtungskommission gehören an:

1. Ein vom Vorsitzenden der Invalidenentschädigungskommission auf Vorschlag des Sanitätsdepartements der Landesregierung zu bestimmender Arzt, der in der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit vorgebildet ist,

2. ein von der Organisation der Kriegsgeschädigten zu entsendender Vertrauensarzt, ~~der für das Invalidenamt zuständige Amtsarzt (Invalidenarzt).~~

Der unter Punkt 1 genannte Arzt führt den Vorsitz. Der Vorstand des Invalidenamtes hat der Kommission die erforderlichen Hilfs- und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

Für ihre Mühewaltung und Auslagen gebührt den Mitgliedern der Kommission, soweit sie nicht

Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, eine Vergütung aus Staatsmitteln nach einem Tarif, der von der Invalidenentschädigungskommission nach Anhörung des Landes-sanitätsreferenten und der zuständigen ärztlichen Landesorganisationen aufgestellt wird und der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung unterliegt.

§ 9.

(1) Das Invalidenamt hat nach den Weisungen der Invalidenentschädigungskommission an der Hand der Anmeldungen jeden Bewerber um Invalidenrente für eine bestimmte Stunde zur ärztlichen Begutachtung vorzuladen.

(2) Die Vorladung berechtigt den Vorgeladenen und eine etwa erforderliche Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) zur Lösung von Zivilfahr-scheinen für die einmalige Fahrt vom Wohnorte nach dem Orte der ärztlichen Begutachtung unter Stundung des Fahrpreises zu Lasten des Staatsamtes für soziale Verwaltung, und zwar für die dritte Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder den zweiten Schiffsplatz, im Falle öffentlicher Gebrechlichkeit oder schweren Leidens des Vorgeladenen für die zweite Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den ersten Schiffsplatz. (Vordruck, Muster ~~-----~~)

(3) Wenn der Wohnort des Vorgeladenen mehr als drei Kilometer von der ärztlichen Begutachtungsstelle entfernt ist, gebührt dem Vorgeladenen und einer etwa notwendigen Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) für jeden begonnenen Tag, den diese Begutachtung einschließlich der Hin- und Rückreise beansprucht, eine Verpflegungsbeihilfe, die vorläufig mit 10 K festgesetzt wird. Einem in seiner Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten Invaliden kann der Vorsitzende der Kommission diese Verpflegungsbeihilfe auch bei geringerer Entfernung zuerkennen.

§ 10.

(1) Die in Kranken- und Heilanstalten untergebrachten Anspruchswerber werden von der ärztlichen Begutachtungskommission in der Anstalt selbst begutachtet, sofern nicht im Hinblick auf die Art des anstandsärztlich festgestellten Gebrechens oder Krankheitszustandes (Geisteskrankheit, Fallsucht, Erblindung, Lähmung und sonstige schwere Gebrechen) die Begutachtung gänzlich entfallen kann. Der zuständige Arzt der Anstalt ist der Begutachtung beizuziehen.

(2) Andere Anspruchswerber, die vor der Begutachtungskommission nicht erscheinen können, werden durch den zuständigen Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzt), allenfalls durch

eines neuerlichen Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz sollen im betreffenden Vordruck Anmeldestelle und Nummer der ersten Anmeldung, die der Bestätigung (Absatz 2) zu entnehmen sind, bezogen werden.

§ 6.

(1) Die Anmeldungen sind von allen Anmeldestellen an das zuständige Invalidenamnt zu leiten. Die gemäß § 4 als Anmeldestellen dienenden Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes behalten eine mit Durchschrift hergestellte Gleichschrift der Anmeldung zurück.

(2) Das Invalidenamnt hat die Anmeldungen, in Kartotheken nach den Namen der Geschädigten (Invaliden, Verstorbenen, Vermissten), alphabetisch geordnet, zu registrieren.

B. Ärztliche Begutachtung von Rentenansprüchen.

§ 7.

(1) Jedes Invalidenamnt hat von den in seinem Bezirk eingelangten Anmeldungen von Ansprüchen auf Invalidenrente mit Durchschrift hergestellte Gleichschriften am Ende jeder Woche der Invalidenentschädigungskommission einzusenden und ihr den Abschluß des Anmeldeverfahrens in seinem Bezirke anzuzeigen.

(2) Die Invalidenentschädigungskommission holt nach Möglichkeit die einschlägigen Superarbitrierungsakten unverzüglich ein, stellt gleichzeitig ärztliche Begutachtungskommissionen in erforderlicher Anzahl auf und bestimmt den Sitz und Sprengel der ständigen sowie den Reiseplan der mit Reiseauftrag versehenen Begutachtungskommissionen.

§ 8.

(1) Jeder ärztlichen Begutachtungskommission gehören an:

1. Ein vom Vorsitzenden der Invalidenentschädigungskommission auf Vorschlag des Sanitätsdepartements der Landesregierung zu bestimmender

(2) Nach Möglichkeit hat die zuständige politische Bezirksbehörde den Amtsarzt (Invalidenarzt), sofern dieser der Kommission nicht schon nach Punkt 1 angehört, der Kommission beizuziehen. 000046

Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, eine Vergütung aus Staatsmitteln nach einem Tarif, der von der Invalidenentschädigungskommission nach Anhörung des Landes-sanitätsreferenten und der zuständigen ärztlichen Landesorganisationen aufgestellt wird und der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung unterliegt.

§ 9.

(1) Das Invalidenamnt hat nach den Weisungen der Invalidenentschädigungskommission an der Hand der Anmeldungen jeden Bewerber um Invalidenrente für eine bestimmte Stunde zur ärztlichen Begutachtung vorzuladen.

(2) Die Vorladung berechtigt den Vorge-ladenen und eine etwa erforderliche Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) zur Lösung von Zivilfahr-scheinen für die einmalige Fahrt vom Wohnorte nach dem Orte der ärztlichen Begutachtung unter Stundung des Fahrpreises zu Lasten des Staatsamtes für soziale Verwaltung, und zwar für die dritte Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder den zweiten Schiffsplatz, im Falle offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schweren Leidens des Vorge-ladenen für die zweite Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den ersten Schiffsplatz. (Vordruck, Muster ~~-----~~)

(3) Wenn der Wohnort des Vorge-ladenen mehr als drei Kilometer von der ärztlichen Begut-achtungsstelle entfernt ist, gebührt dem Vorge-ladenen und einer etwa notwendigen Begleitperson (§ 15, Absatz 2, des Gesetzes) für jeden begonnenen Tag, den diese Begutachtung einschließlich der Hin- und Rückreise beansprucht, eine Verpflegungsbeihilfe, die vorläufig mit 10 K festgesetzt wird. Einem in seiner Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten Invaliden kann der Vorsitzende der Kommission diese Verpflegungsbeihilfe auch bei geringerer Entfernung zuerkennen.

§ 10.

(1) Die in Kranken- und Heilanstalten unter-brachten Anspruchswerber werden von der ärzt-lichen Begutachtungskommission in der Anstalt selbst untersucht, sofern nicht im Hinblick auf die An-staltsärztlich festgestellten Gebrechens oder anheilszustandes (Geisteskrankheit, Fallsucht, Er-ndung, Lähmung und sonstige schwere Gebrechen) Begutachtung gänzlich entfallen kann. Der zu-ndige Arzt der Anstalt ist der Begutachtung bei-zugehen.

(2) Andere Anspruchswerber, die vor der gutachtungskommission nicht erscheinen können, werden durch den zuständigen Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzt), allenfalls durch

000045

einen Arzt, den der Vorstand des Invalidenamtes bestimmt, begutachtet.

(1) In Fällen einer vorläufigen formlosen Anmeldung (§ 3, Absatz 4) sind die vorgeschriebenen Anmeldevordrucke gelegentlich der ärztlichen Begutachtung auszufüllen.

§ 11.

(1) Die ärztliche Begutachtungskommission erstattet auf Grund persönlicher Untersuchung des Anspruchswerbers sowie der Originalanmeldung samt Beilagen und der allenfalls eingeholten Superarbitrierungsakten das ärztliche Gutachten. (Vordruck, Muster )

(2) Wenn zur Begutachtung die Anwendung spitalmäßiger Untersuchungsmethoden oder Beihilfe oder eine mehrtägige Beobachtung unumgänglich notwendig ist, hat die Kommission, falls der Anspruchswerber zustimmt, die erforderliche Verfügung zu treffen; andernfalls entscheidet über den bezüglichen Antrag der Begutachtungskommission die Invalidenentschädigungskommission.

(3) Der Vorsitzende der Begutachtungskommission formuliert das ärztliche Gutachten, das von allen Mitgliedern der Kommission zu fertigen ist. Insofern eine einheitliche Beantwortung einzelner Fragepunkte des Gutachtens nicht erzielt wird, steht es jedem der anderen Mitglieder der Kommission frei, ein abgeordnetes begründetes Gutachten beizufügen.

§ 12.

Wird unter Berufung auf dauernde Erwerbsunfähigkeit der höhere Satz der Witwenrente in Anspruch genommen, so obliegt die ärztliche Begutachtung dem nach dem Wohnorte der Anspruchswerberin zuständigen Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde (Invalidenarzt).

§ 13.

Nach Abschluß der ärztlichen Begutachtung sind die Anmeldungen auf Rentenansprüche mit allen ergänzenden Beheften vom zuständigen Invalidenamte wieder zu übernehmen.

C. Überprüfung der Anmeldungen durch das Invalidenamt.

§ 14.

Das Invalidenamt hat sämtliche Anmeldungen auf Leistungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz zunächst in der Richtung zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen eines Anspruches nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes, insbesondere betreffend die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft

des Anspruchswerbers, gegebenenfalls den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, dann die Heimatberechtigung des Geschädigten zur Zeit des schädigenden Ereignisses, dessen allfällige Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft und die Dauer eines ständigen Wohnsitzes vor Kriegsausbruch, ferner hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitschädigung oder eines Todesfalles mit einer militärischen oder ihr gleichgestellten Dienstleistung oder mit einer militärischen Handlung, durch die vorgelegten Dokumente oder die beigebrachten Superarbitrierungsakten glaubhaft dargetan sind.

§ 15.

Bei Anmeldungen von Ansprüchen auf Geldleistungen (Renten, Krankengeld, Sterbegeld) sind stets alle jene Umstände festzustellen, von denen das Mindestmaß einer Leistung nach § 11 des Gesetzes abhängt, das ist der letzte bürgerliche Wohnsitz des Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse und seine damalige Vorbildung. Bei derartigen Anmeldungen hat das Invalidenamt zu prüfen, ob die Angaben über den bezeichneten Wohnsitz durch eine gemeindeamtliche Bestätigung, jene über die Vorbildung durch den Nachweis der Einschreibung als ordentlicher Hörer einer Hochschule oder durch Schul- oder Lehrzeugnisse oder endlich durch die gemeindeamtliche Bestätigung über eine mindestens zweijährige Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zum Zwecke der Ausbildung für eine leitende Stellung glaubhaft dargetan sind.

§ 16.

Allfällige Angaben in der Anmeldung über ein nach § 13 des Gesetzes maßgebendes Erwerbseinkommen erfordern eine Überprüfung nur dann, wenn die Bemessung der Renten auf Grund dieses Einkommens für den Anspruchswerber günstiger wäre, als diejenige nach Vorbildung und Ortsklasse, gemäß § 11 des Gesetzes. Zutreffendfalls hat das Invalidenamt zu prüfen, ob diese Angaben durch Arbeitsvertrag, Anstellungsbetret u. dgl. oder durch Steuerbekennnis, Steuerbogen, Zahlungsauftrag glaubhaft dargetan sind.

§ 17.

(1) In allen Fällen, in denen die in einer Anmeldung enthaltenen Parteiangaben entweder unvollständig sind oder durch die beigebrachten Belege und Superarbitrierungsakten nicht glaubhaft dargetan sind, hat das Invalidenamt die erforderlichen Erhebungen im kürzesten Wege zu pflegen. Zu erster Linie sind die Behefte der Unterhaltsbezirkskommissionen und der militärischen Evidenzstellen heranzuziehen.

2) Das Ergebnis der Erhebungen ist dem Anspruchswerber zur Gegenüberlegung mitzuteilen, wenn hiervon eine Klarstellung des Sachverhaltes zu erwarten ist, außerdem in allen Fällen, in denen die Höhe des nach § 13 des Gesetzes maßgebenden Erwerbseinkommens nicht zuverlässig festgestellt werden konnte. In den letzterwähnten Fällen, sowie wenn sich der Anspruchswerber auf das Einkommen aus einem Erwerb beruft, den er erst nach dem 1. Jänner 1916 begonnen hat (§ 14 des Gesetzes), ist das für die Bemessung der Leistung maßgebende Erwerbseinkommen über Antrag des Anspruchswerbers durch Schätzung zu ermitteln.

H. Schätzungsverfahren.

§ 18.

1) Die Schätzung eines maßgebenden Erwerbseinkommens in den im § 13 des Gesetzes vorgesehenen Fällen wird vom Invalidenamte kommissionell vorgenommen. Der Kommission gehören der Vorstand des Invalidenamtes als Vorsitzender und folgende Mitglieder an:

- 1. Zwei vom Vorsitzenden der Kommission zu berufende Sachleute auf dem in Frage kommenden Gebiete des Erwerbes, und zwar je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
- 2. ein Vertrauensmann der Kriegsbeschädigten, der von ihrer Organisation, und zwar zunächst von der in Betracht kommenden Ortsgruppe zu entsenden ist,
- 3. der Vorstand der örtlich zuständigen Steuerbehörde,

2) Der Anspruchswerber ist zum Schätzungsakte vorzuladen, die Schätzung selbst findet, nachdem der Anspruchswerber der Kommission die erforderlichen Auskünfte erteilt hat, in Abwesenheit des Anspruchswerbers statt.

3) Wenn die Kommission sich nicht auf einen bestimmten Betrag einigt, hat der Vorsitzende innerhalb der von den Mitgliedern der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte die Schätzung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Die kommissionelle Schätzung eines Invalidenamtes ist als ein Gutachten zu werten, an das die Invalidenentschädigungskommission nicht unbedingt gebunden ist.

4) Für jeden Sitzungstag gebührt den Mitgliedern dieser Kommission, sofern sie nicht Staatsbedienstete im aktiven Dienstverhältnis sind, eine vom Vorsitzenden der Kommission zu bemessende Vergütung im vorläufigen Höchstmaß von 20 K für Wien, 15 K für alle anderen Landeshauptstädte und 10 K für die übrigen Standorte solcher Kommissionen.

E. Vorläufige Verfügungen.

§ 19.

Die gemäß § 4 als Anmeldestellen dienenden Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben, ohne das Ergebnis der Überprüfung der Anmeldungen durch das Invalidenamte und die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission über den Bestand eines Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz abzuwarten, im Falle eines dringenden Bedarfes die erforderlichen vorläufigen Verfügungen wegen einer Heilbehandlung oder wegen Ausstattung mit Körperersatzstücken (orthopädischen Beihelfen) sofort zu treffen und nach Erfordernis die Heilbehandlung selbst durchzuführen.

§ 20.

In Fällen eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Invalidenamte den Bewerbern um Krankengeld, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente vorläufig aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln einen Vorschuß auf die angemeldete Leistung gewähren, der im Falle der Anerkennung des Anspruches durch die Invalidenentschädigungskommission von der für die gleiche Zeit fälligen Gebühr, gemäß § 38, Absatz 1, des Gesetzes in Abzug zu bringen und daher unverzüglich der Invalidenentschädigungskommission anzuzeigen ist.

F. Abschluß des vorbereitenden Verfahrens.

§ 21.

Jede Anmeldung eines Anspruches nach dem Invalidenentschädigungsgesetz ist nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens unter Anschluß aller eingeholten Dokumente, Befunde und Erhebungsschriften als besonderes Geschäftsstück der Invalidenentschädigungskommission vorzulegen. Von dem die allgemeinen Fragepunkte enthaltenden Vordruck (Muster A) ist eine Gleichschrift beim Invalidenamte zurückzubehalten. Jeder folgenden den gleichen Schädigungsfall betreffenden Anmeldung ist eine neue Gleichschrift des allgemeinen Anmeldevordruckes (Muster A) anzuschließen.

G. Besondere Bestimmungen für das Ausland.

§ 22.

Für Anspruchswerber, die sich im Auslande aufhalten, tritt im vorbereitenden Verfahren die Konsularbehörde an die Stelle des Invalidenamtes. Dort sind alle Anmeldungen zu erstatten. Die Konsularbehörde bestimmt den Arzt für eine ärztliche

Begutachtung, überprüft die Anmeldungen, pflegt die erforderlichen Erhebungen und erstattet allfällige Gutachten zur Schätzung eines Erwerbseinkommens. Sie trifft die notwendigen vorläufigen Verfügungen und leitet nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens die Anmeldungen an jene Invalidentenschädigungskommission, welcher der Anspruchswerber nach seiner Heimatberechtigung, und wenn diese zweifelhaft ist, nach seinem letzten Wohnsitz oder nach der Heimatberechtigung oder dem letzten Wohnsitz des Geschädigten angehört.

IV. Hauptstück.

Invalidentenschädigungskommissionen.

A. Errichtung, Wirkungsbereich, Organe.

§ 23.

Für jedes Land ist vom Landeshauptmann am Sitze der Landesregierung eine Invalidentenschädigungskommission zu errichten.

§ 24.

(1) Die Invalidentenschädigungskommission entscheidet über Bestand und Umfang aller jener Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz, für welche die Anmeldungen nach §§ 21 und 22 an sie einzusenden sind. Sie bleibt auch für die weitere Durchführung dieser Ansprüche, mit Ausnahme derjenigen auf Heilbehandlung und auf Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Gehelfen, für welche Ansprüche die Durchführung den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes obliegt, so lange zuständig, als der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht dauernd im Sprengel einer anderen Invalidentenschädigungskommission nimmt, in welchem Falle die Zuständigkeit der betreffenden Kommission eintritt.

(2) Für den gleichen Personenkreis obliegt der Invalidentenschädigungskommission von Amts wegen die Feststellung von Rentenansprüchen jener Personen, denen gemäß § 62 des Invalidentenschädigungsgesetzes Unterhaltsbeiträge oder Zuwendungen vorläufig weiter zu belassen sind.

(3) Bei der Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind einschränkende Bedingungen für die gewidmeten Mittel (Fonds, Sammelgelder) zu beobachten. Wenn es sich um eine Unterstützung fremdzuständiger, widmungsgemäß etwa ausgeschlossener Bewerber handelt, ist das Einvernehmen mit jener Invalidentenschädigungskommission herzustellen, welche die für den betreffenden Personenkreis gewidmeten Mittel verwaltet.

§ 25.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Invalidentenschädigungskommissionen dienen folgende Organe:

1. Der Vorsitzende der Kommission,
2. die Ausschüsse,
3. das Bureau.

(2) Die Mitglieder der Invalidentenschädigungskommissionen, die nicht Staatsbedienstete im aktiven Dienstverhältnisse sind, haben dem Vorsitzenden der Kommission gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werdenden Umstände zu geloben.

B. Der Vorsitzende der Kommission.

§ 26.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Kommission werden durch den Landeshauptmann oder durch einen von ihm hierfür besonders bestellten Stellvertreter besorgt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Kommission stellt den persönlichen und sachlichen Bedarf für die Kommission sowie den sachlichen Bedarf für die Invalidentenämter im Rahmen der vom Staatsamte für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel sicher. Er beruft alle Mitglieder der Kommission, soweit sie nicht von den im § 42, Absatz 2, des Invalidentenschädigungsgesetzes genannten Organisationen oder Staatsämtern zu entsenden sind. Er beruft mit der im § 46, Absatz 2, des Invalidentenschädigungsgesetzes vorgesehenen Ausnahme die Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern er sich nicht den Vorsitz selbst vorbehält. Er bestellt die erforderlichen Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Er leitet und überwacht die Geschäftsführung der Ausschüsse, deren Verhandlungen er jederzeit beizuhören kann, und des Bureaus.

§ 28.

Die Entsendung, Berufung und das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern ist in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen. Ein auf den jeweiligen Stand richtiggestelltes Verzeichnis der Kommissionsmitglieder ist im Bureau der Kommission zur allgemeinen Einsicht anzulegen.

1. Die Ausschüsse.

§ 29.

(1) Bei jeder Invalidentenschädigungskommission sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- 1. ein Ausschuß für Personalfragen und soziale Angelegenheiten,
- 2. ein Heilausschuß,
- 3. ein Ausschuß für berufliche Ausbildung,
- 4. ein Invalidentenrentenausschuß,
- 5. ein Hinterbliebenenrentenausschuß.

(2) Im Bedarfsfalle können die unter 4 und 5 genannten Ausschüsse bei derselben Kommission in vermehrter Anzahl, überdies können mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung noch andere Ausschüsse gebildet werden.

§ 30.

(1) Der Ausschuß für Personalfragen und soziale Angelegenheiten bestellt den Leiter und die etwa sonst noch erforderlichen Hilfskräfte des Bureaus der Invalidentenämter im Rahmen der vom Staatsamte für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel. Ihm obliegt die gesamte über die Leistungen des Invalidentenschädigungsgesetzes hinausgehende Fürsorge für Kriegsbeschädigte, heimkehrende Krieger, deren Angehörige und Hinterbliebene. Soweit die eigenen für Unterstützungen bestimmten Mittel einer Kommission nicht ausreichen, sind solche Unterstützungsgehalte zu begehren und unter Stellung eines Antrages an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu leiten.

- (2) Diefem Ausschusse gehören an:
- a) der Vorsitzende der Kommission oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 - b) ein Vertreter der organisierten Invaliden,
 - c) eine Vertreterin der organisierten Kriegserwitwen,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin örtlicher Jugendfürsorgeorganisationen,
 - e) ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
 - f) der Bureauleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 31.

(1) Der Heilausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2 und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen

Behelfen und über alle damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere Ersatzforderungen von Kranken- und Heilanstalten, Ärzten, Apotheken, Krankenkassen (§ 28, Absatz 2, des Gesetzes) und dergleichen.

(2) Der Heilausschuß ist auch berufen, über Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge für Kriegsbeschädigte, insbesondere über die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Heilanstalten, Gutachten abzugeben und Anträge an die zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu richten.

- (3) Diefem Ausschusse gehören an:
- a) ein Arzt des Gesundheitsdienstes der Landesregierung als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der organisierten Invaliden,
 - c) ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
 - d) ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
 - e) ein Arzt, welcher mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge vertraut ist,
 - f) ein Fachmann auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 32.

(1) Der Ausschuß für berufliche Ausbildung entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2 und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf berufliche Ausbildung. Er ist auch berufen, über die für Kriegsbeschädigte bestehenden Einrichtungen, die das Gebiet seiner Wirksamkeit, einschließlich der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, berühren, Gutachten abzugeben und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.

- (2) Diefem Ausschusse gehören an:
- a) ein ständiger Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der organisierten Invaliden,
 - c) ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
 - d) ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 - e) ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
 - f) ein Fachmann auf dem jeweils in Betracht kommenden Gebiete des sachlichen Unterrichtes,
 - g) ein Vertreter der Landesstelle für Arbeitsvermittlung.

(3) Dieses letztere Ausschussmitglied nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und ist nur zur Beratung jener Gegenstände heranzuziehen, die mit der Arbeitsvermittlung in Verbindung stehen.

§ 33.

(1) Der Invalidenrentenausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2 und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Invalidenrente, einschließlich derjenigen auf Zuschüsse, nach § 15 des Gesetzes und über alle hiermit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Einstellung, das Ruhen, den Übergang und die Umwandlung solcher Rentenansprüche, sowie über Ansprüche auf Krankengeld.

(2) Diejem Ausschusse gehören an:

- a) ein ständiger Vorsitzender,
- b) ein Vertreter der organisierten Invaliden,
- c) ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- d) ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden,
- e) ein Arzt, der mit der Unfallentschädigung der Arbeiterunfallversicherung vertraut ist,
- f) ein Fachmann auf dem Gebiete der Unfall- oder Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 34.

(1) Der Hinterbliebenenrentenausschuß entscheidet in den Fällen, die der kommissionellen Verhandlung durch das Gesetz (§ 48, Absatz 2, und § 49) vorbehalten oder durch den Vorsitzenden dem Ausschusse zugewiesen sind, über Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und alle damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über Einstellung und Umwandlung solcher Rentenansprüche, dann über Ansprüche auf Sterbegeld.

(2) Diejem Ausschusse gehören an:

- a) ein ständiger Vorsitzender,
- b) eine Vertreterin der organisierten Kriegervitwen,
- c) ein Vertreter oder eine Vertreterin örtlicher Jugendfürsorgeorganisationen,
- d) ein Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung,
- e) ein Arzt des staatlichen Gesundheitsdienstes.

D. Das Bureau.

§ 35.

(1) Das Bureau besteht aus der Bureauleitung, einer dem Geschäftsumfange der Kommission entsprechenden Anzahl von Geschäftsabteilungen, darunter einer Rechnungsabteilung, und einem Hilfsamte.

(2) Das Bureau hat alle Geschäfte zu besorgen, die weder dem Vorsitzenden vorbehalten, noch einem Ausschusse zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

auch die Unterstützung des Vorsitzenden der Kommission bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die Vorbereitung der von den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten. Über Auftrag des Vorsitzenden eines Ausschusses haben die Beamten des Bureaus bei den Ausschußverhandlungen das Referat zu erstatten.

§ 36.

(1) Auf den Rechnungsdienst bei den Invalidenentschädigungskommissionen finden die für den staatlichen Rechnungsdienst in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

(2) Alle Auszahlungen sind im Wege der Postspartasse zu vollziehen, wobei die Bestimmungen der einschlägigen Instruktion für die anweisenden Behörden, vorbehaltlich ihrer Abänderung durch eine besondere Instruktion für den Rechnungsdienst bei den Invalidenentschädigungskommissionen, zu beobachten sind.

(3) Der Rechnungsabteilung jeder Invalidenentschädigungskommission obliegt die Inweisung, Verrechnung und Evidenzhaltung aller von der Kommission anerkannten Leistungen in Geld sowie die Verfassung der Rechnungsabschlüsse.

(4) Ausnahmsweise können zur Bestreitung unaufschiebbarer kleinerer Barzahlungen bestimmten Organen der Kommission und der Invalidenämter Vorschüsse in einem den voraussichtlichen monatlichen Bedarf nicht übersteigenden Ausmaß flüssig gemacht werden, die monatlich zu verrechnen sind.

V. Hauptstück.

Verfahren bei den Kommissionen.

§ 37.

Der Anspruchswerber und sein etwa genannter Vertreter sind von der Auseraumung der kommissionellen Verhandlung gegen Empfangsbestätigung derart rechtzeitig zu verständigen, daß ihnen die Verständigung mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage zukommt, widrigenfalls die Verhandlung über ein von der Partei gestelltes Begehren zu vertagen ist. Wird eine ärztliche Untersuchung des Anspruchswerbers durch die Kommission in Aussicht genommen, so hat die Verständigung einen Hinweis hierauf und die Aufforderung zu enthalten, die allfällige Verhinderung des Anspruchswerbers ungesäumt der Kommission anzuzeigen. Der Ausschuß entscheidet darüber, ob eine Verhandlung ungeachtet des Fernbleibens von Geladenen — unter Vorbehalt einer allfälligen ergänzenden Verhandlung —

000051

und allfällige andere beteiligte Parteien, abgesehen von der staatlichen Finanzverwaltung.

§ 38.

Von der Vertretung eines Anspruchswerbers gegenüber der Kommission sind nur jene Personen ausgeschlossen, welche die Vertretung von Parteiinteressen erwerbsmäßig betreiben, ohne zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor Behörden berechtigt zu sein.

§ 39.

(1) Zur kommissionellen Verhandlung und zur Beschlussfassung eines Ausschusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder, die dem betreffenden Ausschusse nach dem Abschnitte C des IV. Hauptstückes angehören, sowie eines Schriftführers erforderlich, der vom Bureau der Kommission beigelegt wird.

(2) Hinsichtlich der Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses finden die einschlägigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (I. Teil, 2. Abschnitt) sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Ausschusse zu.

§ 40.

Die kommissionelle Verhandlung über Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz ist grundsätzlich öffentlich (§ 50, Absatz 1, des Gesetzes): sie dient zur Feststellung des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlage durch den Vortrag des Referenten und durch die Ausführungen der Parteien und ihrer Vertreter. Auch jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, an der Verhandlung durch Stellung von Fragen und Anträgen teilzunehmen. Ärztliche Untersuchungen können aus Schlichtheitsgründen oder wegen des hierbei anzuwendenden Verfahrens unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

§ 41.

(1) Die Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses sind stets geheim; an der geheimen Sitzung dürfen, abgesehen von dem mit beratender Stimme beigezogenen Personen (§ 42, Absatz 4, des Gesetzes) nur Angehörige der Kommission teilnehmen.

(2) An der Abstimmung nehmen die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und dessen Vorsitzender teil, der seine Stimme zuletzt abgibt.

(3) Als Beschluß gilt die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Stimmen vereinigt, bei Stimmengleichheit, sofern es sich um Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz handelt, die für den Anspruchswerber offenbar günstigere Meinung, andernfalls die Meinung des Vorsitzenden.

§ 42.

(1) Die getroffene Entscheidung ist den beteiligten Parteien in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Wenn die Beschlussfassung an eine mündliche Verhandlung anschließt, ist überdies die Entscheidung mit einer kurzen Begründung oder der Beschluß auf Vertagung der Verhandlung oder der Beschlussfassung nach Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu verkünden.

(2) Wenn ein Bescheid des Bureaus oder eine Entscheidung eines Ausschusses der Kommission im Einvernehmen mit dem Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung zustande gekommen ist, entfällt die Zustellung einer Ausfertigung an ihn. Der Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung kann die vorherige Einsicht in alle Entwürfe von Bescheiden des Bureaus über Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz und auch die Einsicht in alle anderen Geschäftsstücke der Kommission verlangen, die eine Belastung der staatlichen Finanzen betreffen.

§ 43.

Über jede kommissionelle Verhandlung ist, getrennt für die öffentliche und für die geheime Sitzung, eine Verhandlungsschrift zu verfassen, die alle wesentlichen Angaben über Gang der Verhandlung, Inhalt der Ausführung, Ergebnis der Beweisaufnahme, Gang der Beratung und Ergebnis der Abstimmung enthält und vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Schriftführer zu fertigen ist.

§ 44.

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission gebührt den Kommissionsmitgliedern und den mit beratender Stimme beigezogenen Personen, sofern sie nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten vom ständigen Wohnsitz zum Orte der Kommission und zurück in der zweiten Wagenklasse der Eisenbahn oder auf dem ersten Schiffsplatze und eine vom Vorsitzenden des Ausschusses zu bestellende Vergütung. Das Höchstmaß dieser Vergütung wird vorläufig mit 30 K für Wien und 20 K für alle anderen Invalidentenschädigungskommissionen festgesetzt. Für besonders qualifizierte Fachleute kann der Vorsitzende diese Vergütung bis auf 50 K, beziehungsweise 40 K erhöhen. (§ 43, Absatz 2, und § 51 des Gesetzes.)

(2) Dem Anspruchswerber und einer etwa erforderlichen Begleitperson (§ 15, Absatz 2 des Gesetzes), sowie den geladenen Zeugen, gebührt im Falle der Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung der Ersatz der notwendigen Reisekosten

Vergütung

vom ständigen Wohnsitz zum Sitz der Kommission und zurück in der dritten Wagenklasse der Eisenbahn oder auf dem zweiten Schiffsplatze, im Falle offenkundiger Gebrechlichkeit oder schweren Leidens eines Kriegsbeschädigten in der zweiten Wagenklasse oder auf dem ersten Schiffsplatze, ferner als Ersatz für Mehrauslagen und Verdienstentgang für den Verhandlungstag und jeden unbedingt notwendigen Reisetag ein vom Vorsitzenden zu bemessender Betrag im vorläufigen Höchstausmaße von je 20 K in Wien und je 15 K bei allen anderen Invalidentenschädigungskommissionen. Jedoch gebühren diese Ersätze dem Anspruchswerber und seiner Begleitperson für Reisebewegungen im Ausland nicht (§ 50, Absatz 3, und § 51 des Gesetzes).

VI. Hauptstück.

Invalidentenschädigungsgericht.

§ 45.

(1) Die Beziehung von Beisitzern ist auf jene Fälle zu beschränken, in denen dies, sei es wegen der grundlegenden Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage, sei es wegen der zu lösenden Vorfragen, die ein Fachwissen voraussetzen, vom Senate als zweckdienlich erkannt wird.

(2) Die Beisitzer des Invalidentenschädigungsgerichtes werden, soweit es sich um Vertrauenspersonen und Vertreter der beteiligten Organisationen handelt, von diesen, alle übrigen vom Staatsamte für soziale Verwaltung, in der vom Vorsitzenden des Gerichtes angeforderten Zahl, in Vorschlag gebracht. Der Vorsitzende des Gerichtes wählt aus den Vorge schlagenen die für den einzelnen Fall geeigneten Personen aus und bestellt sie als Beisitzer für eine bestimmte Verhandlung. Wenn ein Fachmann auf dem Gebiete der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder der Unfall-, Krankenversicherung der Arbeiter als Beisitzer bestellt wird, ist stets auch ein Vertrauensarzt oder ein sonstiger Vertreter (Vertreterin) der organisierten Invaliden oder Kriegerwitwen oder einer Jugendfürsorgeorganisation als Beisitzer beizuziehen.

§ 46.

Zur Verhandlung vor dem Invalidentenschädigungsgericht wird der Vertreter der belangten Behörde von der belangten Invalidentenschädigungskommission, der Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung als Klägerin oder mitbeteiligter (mitbelangter) Partei vom Staatsamte für Finanzen entsendet.

§ 47.

(1) Auf das Verfahren vor dem Invalidentenschädigungsgericht finden, soweit nicht das Invalidentenschädigungsgesetz oder die vorliegende Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmen, die für den Verwaltungsgerichtshof jeweils bestehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 25, Absatz 2, des § 39, Absatz 2, und des § 44, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung über die Angelobung der Mitglieder der Invalidentenschädigungskommissionen, über die Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses dieser Kommissionen und über die den Kommissionsmitgliedern gebührenden Ersätze und Vergütungen finden auf die Beisitzer des Invalidentenschädigungsgerichtes sinngemäß Anwendung. Die vom Vorsitzenden des Gerichtes zuerkannten Gebühren werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung angewiesen.

Schlußbestimmungen.

§ 48.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die beigegebenen Vordruckmuster sind nicht verbindlich, sie können von den Invalidentenschädigungskommissionen nach Bedarf abgeändert oder ergänzt werden.

ad 4) ad 8.)
Für den Kabinettsrat.

Antrag des Staatssekretärs für Äußeres, betreffend die Bestallungsdiplome der deutschösterreichischen Konsularvertreter im Auslande.

Begründung:

Da die Nationalstaaten die für die Belassung der ehemaligen österr.-ungar. Vertretungsbehörden erforderliche Valuta nicht beistellten, somit die Erhaltung dieser Ämter dem deutschösterreichischen Fiskus zur Last gefallen wäre, wurde ein großer Teil derselben im Laufe der Monate Februar bis April l. J. aufgelassen.

Andererseits ergab sich im Hinblick auf den Schutz der Interessen der zahlreichen im Deutschen Reiche, woselbst die bisher gemeinsamen Vertretungsbehörden Ende April aufgelassen wurden, wohnhaften deutschösterreichischen Staatsbürger die unabweisliche und dringende Notwendigkeit, in der Mehrzahl der Städte im Deutschen Reiche, wo österr.-ungar. Konsularämter bestanden hatten, unverzüglich deutschösterreichische Konsularämter zu errichten. Dieselben wurden auch bereits am 1. Mai l. J. aktiviert.

Der bisherigen, von allen Staaten beobachteten Gepflogenheit entsprechend, empfiehlt es sich nunmehr, die neuernannten deutschösterreichischen Konsularvertreter mit Bestallungsdiplomen zu versehen und auf letztere das Exequatur der Regierung, bei welchen dieselben beglaubigt sind, einzuholen.

Die Ausfertigung der Diplome ist umso dringender, als bereits in einem Falle die Vorlage des Diplomes seitens der Regierung, bei welcher der betreffende Konsularvertreter akkreditiert ist, urgiert wurde.

Das Staatsamt für Äußeres beehrt sich, den dem Präsidenten der Nationalversammlung zu unterbreitenden Entwurf des Bestallungsdiplomes zunächst dem Kabinettsrate zur Zustimmung vorzulegen.



000054

55

(Wappen.)

Deutschösterreichische Republik.

Der unterzeichnete Präsident der Nationalversammlung der Deutschösterreichischen Republik hat zum deutschösterreichischen in mit Amtswirksamkeit ernannt, damit er in seinem Amtsbezirke die konsularische Tätigkeit im Sinne der ihm erteilten Instruktionen ausübe und das Interesse der Deutschösterreichischen Republik, namentlich in Bezug auf Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr, schütze und fördere.

Demgemäß sollen die deutschösterreichischen Staatsangehörigen, welche sich im Amtssprengel des in dauernd oder vorübergehend aufhalten, im Bedarfsfalle die Hilfe des genannten in Anspruch nehmen und nach Maßgabe der Gesetze seinen Verfügungen Folge leisten.

Die staatlichen und autonomen Behörden werden ersucht, als deutschösterreichischen anzuerkennen, ihm bei Ausübung seiner konsularischen Funktionen jeglichen Beistand zu leisten und ihm alle Rechte und Immunitäten einzuräumen, welche seiner amtlichen Stellung zukommen.

Wien, am

Unterschrift des Präsidenten:

.....



Unterschrift des Staatssekretärs für Äußeres:

.....

ad 6)

ad 9.

Das Stift St. Peter in Salzburg hat im Laufe der Jahre 1914 bis 1918 mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Behörde österreichische Kriessanleihen und deutschösterreichische Staatsanleihe im Nominalwerte von zusammen 3,110.000 K gezeichnet und zu diesem Zwecke beim Salzburger Bankhause Spängler eine Lombardschuld im Betrage von derzeit 2,873.384 K 93 h aufgenommen.

Diese Schuld soll nunmehr in ein Hypothekendarlehen im Nominalbetrage der gezeichneten Anleihen, d.i. im Betrage von 3,110.000 K, das die Salzburger Landeshypothekenanstalt dem Stifte zu gewähren bereit ist, konvertiert werden. Die aufzunehmende Hypothekarschuld wäre mit 4 % zu verzinzen und in 5 %igen Annuitäten in 54 1/2 Jahren rückzahlbar. Zur Sicherstellung dieser Schuld soll der in der Umgebung der Stadt Salzburg gelegene stiftliche Realbesitz als Pfand bestellt werden.

Das Hypothekendarlehen kann ausenblicklich ad pari beschafft werden, weshalb sich infolge der niedrigeren Verzinsung der Zinsendienst für das Stift gegenüber den derzeit zu bezahlenden Lombardschuldzinsen per 143.667 K auf 124.400 K, somit um den Betrag von 19,267 K jährlich verringern würde.

Da sonach das geplante Rechtsgeschäft für das Stift als vorteilhaft erscheint, so wird - bei vorliegender Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates in Salzburg und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Landesregierung seitens des Unterstaatssekretärs für Kultus die Ermächtigung erbeten, im Sinne der Min. Vdr. vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162 zur Aufnahme eines in 5 % Annuitäten in 54 1/2 Jahren rückzahlbaren Darlehens im Betrage von 3,110.000 K durch das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg bei der Salzburger Landeshypothekenanstalt sowie zur Pfandbestellung des dem Stifte gehörenden Realbesitzes in der Umgebung der Stadt Salzburg die staatbehördliche Genehmigung erteilen zu dürfen.



Handwritten notes and signatures in the top right corner, including the name "Polen" and other illegible scribbles.

Legationsrat S e i d l e r vom Staatsamt für Auswärtiges teilt telephonisch mit:

Oberst L e n o b l e der französischen Mission ist im Staatsamt erschienen und verlangt dringend die Lieferung folgender Munitionsorten an die tschechoslowakische Regierung:

- 15.000 Granaten und 15.000 Schrapnells zu 8 cm;
- 10.000 " " 10.000 " " 10 " ;
- 5.000 " " 5.000 " " 15 " .

Der Herr Staatssekretär für Auswärtiges beabsichtigt die Angelegenheit mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit bereits in heutigen Kabinettsrat vorzutragen.

